



Aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung ist uns eine Inschrift erhalten, die über einen damals zu Rom mit besonderem Eifer betriebenen Prozeß Nachricht giebt. Muß diese Urkunde schon deshalb, weil sie uns hart an die Zeit der höchsten Blüthe römischer Rechtswissenschaft versetzt, ein vorzügliches Interesse erwecken, so erhält sie noch einen besondern Reiz durch den Umstand, daß uns in derselben sogar einer jener großen Rechtslehrer, Ulpian's Schüler Modestinus, in richterlicher Thätigkeit entgegentritt.

Dazu kommt, daß die Darstellung sich genau an die Akten anschließt. Protokolle über gerichtliche Verhandlungen sind zwar in nicht ganz geringer Zahl überliefert<sup>1)</sup>; aber dieselben beziehen sich alle auf Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Eintragung von Schenkungs- oder Verkaufsurkunden, Eröffnung von Testamenten u. dgl., und gehören außerdem frühestens dem Ende des 5. Jahrhunderts an. Aus der streitigen Gerichtsbarkeit sind uns, abgesehen von Urtheilen, nur Bruchstücke von gerichtlichen Protokollen überliefert. Wir besitzen nur das Fragment eines Zeugenverhörs aus dem 6. Jahrhundert und einzelne Stellen aus gerichtlichen Debatten, welche die klassischen Juristen gelegentlich in ihre Schriften aufgenommen haben<sup>2)</sup>.

Allerdings giebt auch unsere Inschrift nicht die vollständigen Prozeßakten, sondern nur einen Auszug, der überdies nicht von einem unparteiischen Dritten, sondern von der obsiegenden Partei selbst herrührt. Dieser Auszug gewährt nach zwei Seiten nur ein unvollständiges Bild der Verhandlungen: einmal verfolgt er den Prozeß nicht in seiner allmählichen Entwicklung, sondern greift nur einzelne Stadien desselben heraus; aber auch hier werden die Verhandlungen oder Verfügungen nicht vollständig gegeben, sondern nur theilweise, unzweifelhaft nur soweit, als sie das Recht des Siegers in günstigem Licht erscheinen lassen. Diese Einseitigkeit in der Darstellung geht so weit,

1) S. die Nachweisungen bei Rudorff Röm. Rechtsgesch. I § 85 a. E. und § 87.

2) Die Beispiele aus den Pandekten bei Brisson. de form. V, 113. Dazu jetzt noch Fragm. Vat. § 112.

daß der Sieger auch nicht ein einziges Mal seinen Gegner zu Worte kommen läßt.

Kein Wunder, daß durch ein solches Verfahren das Verständniß der Sache in ungewöhnlichem Grade erschwert wird. Diese Folge ihrer einseitigen Darstellung scheint die obliegende Partei nicht bedacht zu haben. Es mag ihr begegnet sein, was nicht selten einem ungeschickten Erzähler widerfährt, daß sie nämlich die thatsächlichen Verhältnisse, deren Kenntniß zum vollen Verständniß des Berichts unerläßlich ist, als männiglich bekannt voraussetzte. So vergaß sie nicht nur zu sagen, mit wem sie denn eigentlich im Prozeß gestanden, sondern sogar auch, worum sich der ganze Streit gedreht habe. Vielleicht wurde der Prozeß, der augenscheinlich mit großem Eifer geführt worden ist, zu seiner Zeit vielfach besprochen, so daß die Inschrift in den Kreisen, für welche sie zunächst bestimmt war, ohne Weiteres verstanden wurde. Uns aber, die wir die Inschrift nach mehr als sechzehnhundert Jahren lesen, ohne von dem Prozeße sonst woher Etwas zu wissen, giebt sie ein Räthsel auf, dessen Lösung in der That nicht leicht ist.

Erst in jüngster Zeit hat man sich ernstlich mit dieser Lösung beschäftigt; aber die Antwort, welche vorgeschlagen und gebilligt worden ist, kann, wie ich glaube, nicht als die richtige gelten.

---

Unsere Inschrift wurde zuerst von Fabretti veröffentlicht: *Inscriptiones antiquae* (Romae 1702) p. 278 sq. Der Stein war nach Fabretti's Zeugniß nicht lange vorher (*nuper*) in Rom *ad aggerem Servii pone ecclesiam S. Antonii abbatis in Exquiliiis* gefunden worden<sup>3)</sup>. Guasco war der Zweite, der den Stein selbst kopirte: *Musei Capitolini antiquae inscriptiones. I* (Romae 1775) p. 50. Wie fehlerhaft diese Abschrift auch sein mag, so kann man ihr doch nicht jedes kritische Interesse absprechen. Nachdem später Marini einzelne Verbesserungen zu dem Fabretti'schen Texte mitgetheilt hatte: *Gli atti e monumenti de' fratelli Arvali. II* (in Roma 1795) p. 555, gab Kellermann in seiner vortrefflichen Schrift *Vigilum Romanorum latercula duo Coelim.* (Romae 1835) p. 30 n. 15\* eine neue, im Ganzen sehr genaue Abschrift<sup>4)</sup>. Nichts desto weniger konnte Mommsen *Zeitschr. f. geschichtl. N.-W.* XV 3. Heft (1850)

3) Fabretti's Text ist wiederholt bei Massey *Istoria diplomatica* (in Mantova 1727) p. 122 sq., Terrason *Histoire de la jurisprudence Rom.* (Paris 1750) im Anhang: *Veteris jurisprudence Rom. monum.* p. 57 sq. und Spaugenberg *Juris Rom. tabulae negot. soll.* (1822) p. 299 sqq., von denen es namentlich der letztere an argen Entstellungen nicht fehlen läßt.

4) Danach Rudorff *Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch.* XV 2. Heft (1849) S. 254 ff. und unter Benutzung Rudorff's, aber in befannter Sorglosigkeit, Bell *Delectus inscr. Rom.* (1850) n. 1733.

S. 326 f. „nach eigener sorgfältiger Vergleichung des Originals“ den Kellermannschen Text noch an einigen Stellen berichtigen<sup>5)</sup>.

Nur der Kürze wegen habe ich mich vorher so ausgedrückt, als ob die Inschrift auf einem Steine stehe. In Wirklichkeit ist sie auf zwei Steine vertheilt, von welchen der eine die Vorderseite eines Denkmals, der andere nach Fabretti's Ausdruck das *latus intuentibus dexterum* bildete. Jener oder der Hauptstein enthält, die Dedicatio und sonstige Ueberschrift mitgerechnet, 28 Zeilen; die übrigen 13 oder (nach Fabretti) 14 Zeilen stehen oder standen auf dem *latus dexterum*.

Von diesem Nebenstein ist nämlich ein großes Stück verloren; nur die linke Seite, nicht ganz die Hälfte, ist noch erhalten. Schon zu Guasco's Zeit war nicht mehr vorhanden. Auch der Hauptstein hat nicht unbedeutend gelitten; die linke Ecke unten ist abgebrochen und die Schrift an der linken Seite, namentlich in der unteren Hälfte, vielfach zerstört. Diese theilweise Zerstörung des *latus dexterum* scheint in den Jahren 1702—1775, nämlich in der Zwischenzeit von Fabretti bis auf Guasco, geschehen zu sein; denn Fabretti theilt die auf den Nebenstein fallenden Zeilen mit Ausnahme einer einzigen Stelle vollständig mit.

Aber damit nicht genug, giebt Fabretti auch noch ein Stück eines Duplicats der Inschrift. Nach Mittheilung des auf das *latus dexterum* fallenden Theils der Inschrift heißt es bei ihm: *in quodam columnae frusto abscisso et complanato hoc aliud earundem interlocutionum fragmentum ibidem effossum est*, eine Notiz, auf welche der Schluß einer Inschrift folgt, der im Ganzen den 13 oder 14 Zeilen jenes *latus dexterum* entspricht. Heutzutage weiß man von diesem Duplicat oder dem Fragment desselben Nichts; ja abgesehen von Fabretti wird überhaupt von Niemanden sonst des betreffenden Steines gedacht.

Aus dem angegebenen Sachverhalte scheint nun hervorzugehen, daß sowohl die von Fabretti mitgetheilte Inschrift des *latus dexterum*, soweit sie nämlich jetzt nicht mehr vorhanden ist, als das Duplicat derselben für uns gewissermaßen die Stelle des Originals vertreten müsse, eine Auffassung, von der denn auch beinahe sämtliche Herausgeber des Textes ausgegangen sind. In der That aber ist, wie sich herausstellen wird, der Sachverhalt ein anderer, als er bei dieser Auffassung vorausgesetzt wird. Für die nachfolgende Untersuchung steht mir sowohl von dem Hauptsteine als dem noch vorhandenen Rest des *latus dexterum* ein sorgfältiger Abklatsch zu Gebote, den ich meinem

5) Der Abdruck bei Brunus *Fontes iur. Rom.* (1860) p. 102 sq. läßt gleichfalls viel zu wünschen übrig. — In die Sammlung von Drelli-Henzen ist unsere Inschrift nicht aufgenommen.

Freunde Dr. Reifferscheid verdanke. Die Bruchstücke der Inschrift sind nach einer Mittheilung desselben in die Wand eingemauert und zwar so, daß die Oberfläche des Steines mit der Wand fast zusammenfällt. Da außerdem die Wandtünche den Stein nicht geschont hat, so sind seine Umrisse kaum zu erkennen. Das kleinste Fragment war sogar ganz übertüncht, so daß es erst wieder entdeckt werden mußte.

Das latus intuentibus dexterum lautet nach Fabretti p. 278 sq.

TIAM · DE · EO · LOCO · DE · QVO · MAXIME  
 QVERITVR · PROINDE · REVOCATVM  
 NON · EST · ꝯ INFRA · RESTVTIANVS  
 MODESTINVS · QVOQVE · SECVTVS · RES  
 5 A FLORIANO · IVDICATAS · PENSIONES  
 EXIGI · PROHIBVIT · ET · INFRA  
 RESTVTIANVS ꝯ ILLVT · SERVABITVR  
 FONTANIS · QVOD · OBTINVERVNT  
 APVT · SVOS · IVDICES · ET · QVOD · HABVE  
 10 RVNT · IN · HODIERNVM · SINE · PENSIONE  
 EX · ALEXANDRO · AVG · II · ET · MARCELLO · II · COS ·  
 DEDICATVM . . . . . IN . . . . .  
 PEREGRINO · ET · AVRELIANO · COS  
 DIES

Das angebliche Duplicat nach Fabretti p. 279.

SENTENTIAM · DE · EO · LOCO · DE · QVO · CVM · MAXIME  
 QVERITVR · PROTVLIT · A QVA · PROVOCATVM · NON  
 EST · ET · INFRA · RESTVTIANVS · ꝯ MODESTINVS  
 QVOQVE · SECVTVS · RES · A FLORIANO · IVDICATAS  
 5 PENSIONES · EXIGI · PROHIBVIT · ET · INFRA · RESTV  
 TIANVS ꝯ ILLVT · SERVABITVR · FONTANIS  
 QVOD · OPTINVERVNT · APVT · SVOS · IVDICES  
 ET · QVOD · HABVERVNT · IN · HODIERNVM · SINE  
 PENSIONEM · ACTVM · III · IDVS · MAR · ANN . .  
 10 . . . . . VO · VICTORIAM · PERCEPIMVS  
 LITIGATVM · EST · EX · ALEXANDRI · AVG · II · ET  
 MARCELLI · II · COS · IN · PEREGRINI · ET  
 AEMILIANI · COS · DIES

Kellermann behauptet, daß es ein Duplicat der Inschrift überhaupt nicht gegeben habe, eine Behauptung, die bei Rudorff S. 257 und Mommsen S. 328 Anm. 35 auf Widerspruch gestoßen ist. Beide Gelehrten glauben nämlich bei Fabretti's Angabe stehen bleiben zu müssen. Meines Erachtens unterliegt aber die Annahme eines Duplicats allerdings so erheblichen Bedenken, daß man die Existenz desselben zu bestreiten genöthigt wird. Die nähere Ausführung dieses Punktes ist um so unerläßlicher, als Kellermann seine Ansicht weder begründet noch ihre Consequenzen ganz überdacht hat.

Fabretti theilt nicht mit, wohin das Bruchstück des angeblichen Duplicats gekommen sei. Dazu macht der Abdruck desselben, wie er oben genau wieder gegeben ist, offenbar keinen Anspruch darauf, die einzelnen Zeilen des Originals darzustellen. Dies zeigt ein vergleichender Blick auf den Abdruck des *latus dexterum*. Während hier die Zeilen bald vorspringen, bald zurücktreten, sind sie dort alle gleich lang, wie bei gewöhnlichem Druck.

Aus diesen Umständen schließe ich, daß Fabretti das angebliche Duplicat weder selbst abgeschrieben noch auch überhaupt gesehen hat. Die Abschrift muß er also von anderer Seite erhalten haben.

Zwischen der 11. und 12. Zeile des *latus dexterum* ist, was Fabretti in seinem Abdruck nicht bemerklich macht, auf dem Steine für eine Zeile Raum freigelassen. Gerade an der entsprechenden Stelle enthält das Duplicat einige Worte mehr, nämlich ein unvollständiges Datum (*actum III Id. Mar. ann. .*) und die Worte *victoriam percepimus*. Schon dieses allgemeine Verhältniß legt den Verdacht einer Interpolation sehr nahe, einen Verdacht, den die letzteren Worte nur bestärken können. Wenigstens nimmt ein philologischer Freund an dem Ausdruck *victoriam percipere* Anstoß, und wie es scheint, mit gutem Recht. Noch verdächtiger aber ist der Schluß des Duplicats. Die Construction soll offenbar sein: *litigatum est ex Alexandri et Marcelli consulum [diebus] in Peregrini et Aemiliani consulum dies*, „eine poetisch-rhetorifirende Anwendung des Begriffs *dies*“, wie Ritschl urtheilt, „an deren Richtigkeit wohl Niemand glauben wird.“<sup>6)</sup>

Die Abschrift des angeblichen Duplicats, welche Fabretti von Wem immer erhielt, war also bereits willkürlich interpolirt und ergänzt, ohne daß die Gränze zwischen der wirklichen Ueberlieferung und den Ergänzungen oder Aenderungen bezeichnet gewesen wäre.

6) Schon Kellermann machte darauf aufmerksam, „*ultimos versus in utroque Fabretti exemplari coniecturis depravatos esse*“. Vgl. oben die weitere Darstellung. Indem er aber, um seine Behauptung darzutun, die betreffenden Zeilen einander gegenüberstellt, läßt er aus Versehen die 12. Zeile des angeblichen Duplicats aus.

Daß eine Privatinschrift, wie die unsrige es ist, überhaupt doppelt angefertigt worden sein soll, muß für sich allein schon auffallend erscheinen. Raum zu erklären aber ist der Umstand, daß beide Exemplare der Inschrift auf einem und demselben Platze aufgestellt gewesen sein sollen, wie das doch nach Fabretti's Notiz über den Fundort angenommen werden müßte (*ibidem* *effossum* est). Endlich enthält das angebliche Duplicat mehrere Abweichungen von dem *latus dexterum*, deren Entstehung ebenfalls räthselhaft bleibt. So heißt es, um nur die bedeutendste Variante anzuführen, in der 2. Zeile des *latus dexterum*: *proinde revocatum*, dagegen in dem Duplicat: *protulit a qua provocatum*.

Fassen wir alle diese Umstände zusammen und nehmen dann noch hinzu, daß außer Fabretti Niemand von dem Duplicat Etwas weiß, so dürfen wir die Existenz desselben getrost in Abrede stellen und mit Kellermann behaupten, daß wir es nicht mit zwei Inschriften, sondern nur mit einer einzigen zu thun haben (*unam eandemque esse inscriptionem minorem Fabrett. p. 278 atque illam quae sequenti pagina legatur*), die nur deshalb den Eindruck von zwei verschiedenen Inschriften macht, „*quia diversi viri docti diversis modis supplendam eam esse crediderint*“.)

Wenn nun aber Kellermann sagt, daß zwar nicht Alles, was Fabretti mittheile, als auf dem Steine gelesen (velut *sumpta ex lapide*) zu betrachten sei, jener aber allerdings noch Vieles gelesen habe, was jetzt zerstört sei, so übersteht er, daß Fabretti selbst unmöglich einer jener beiden Gelehrten gewesen sein kann, welche die Inschrift des nur fragmentarisch erhaltenen *latus dexterum*, jeder in seiner Weise, ergänzt haben; Fabretti selbst hat diesen Stein unzweifelhaft gar nicht gesehen. Dazu stimmt denn auch vortrefflich, daß er bei Mittheilung unserer Inschrift zwar bemerkt: *basis in Museo Ciampino*, dagegen von dem Aufbewahrungsort des *latus dexterum* schweigt. Ohne Zweifel kannte er diesen Ort nicht.

Der Nebenstein war, wie hiernach unbedenklich anzunehmen ist, schon zu Fabretti's Zeit im Wesentlichen ganz so beschaffen, wie ihn später Guasco sah und wie er noch heutzutage ist; bei seiner Auffindung kann nicht „viel“ mehr gelesen worden sein als jetzt, sondern höchstens ein oder der andere Buchstabe mehr.

Das von uns statuirte Verhältniß zwischen dem angeblichen Duplicat und dem *latus dexterum* findet denn auch bei einer genaueren Betrachtung der beiden Fabretti'schen Texte seine volle Bestätigung. Der Fabretti'sche Text des *latus dexterum* enthält in demjenigen Theile, der noch jetzt vorhanden ist, mehrere Fehler. So

7) Rudorff S. 257 Anm. 113 meint, Kellermann's Behauptung setze voraus, daß „Fabretti dasselbe Stück zweimal abgeschrieben habe“; offenbar ganz irrig.

steht in der 2. Zeile PROIN statt PROTV, in der 3. Zeile EST · Ð IN statt EST · ET IN, in der 7. RESTVTI statt RESTITVTI, endlich in der 12. DEDICATVM statt LITIGATVM. Mit Ausnahme eines einzigen kommen diese Fehler in dem angeblichen Duplicat nicht vor; dasselbe hat vielmehr richtig PROTV, dann EST · ET · IN und LITIGATVM. Der Gelehrte, welcher die zweite Abschrift machte, ging also sorgfältiger zu Werke.

Es könnte nun Jemand, um die Existenz des Duplicats aufrecht zu erhalten, die Vermuthung aufstellen wollen, daß noch jetzt vorhandene Steinfragment sei nicht sowohl ein Rest des *latus dexterum*, als vielmehr des Duplicats. Aber diese Vermuthung erweist sich dadurch als irrig, daß nicht nur die Zeilenanfänge des ersten Textes und des noch vorhandenen Steinfragmentes genau übereinstimmen, sondern auch weder von dem Datum actum III Id. Mar. ann., noch von den Worten *victoriam percepimus* auf diesem Bruchstück irgend eine Spur zu entdecken ist. Daß aber der freie Raum, welcher sich auf dem erhaltenen Steinfragment zwischen der 10. und 11. Zeile findet, etwa durch Zerstörung einer einzelnen Zeile entstanden sei, ist undenkbar, da grade die vorhergehenden und nachfolgenden Zeilen vortrefflich erhalten sind.

Die Varianten der beiden Fabrettischen Texte sind in der That solche, wie sie bei oberflächlicher Betrachtung der Inschrift leicht entstehen konnten, und eben dieser Umstand setzt die Richtigkeit unserer Auffassung außer Zweifel. Das ET in der 3. Zeile, wofür in dem ersten Text bei Fabretti Ð steht, ist folgendermaßen beschaffen. Der Buchstabe E ist merklich größer als das T und der mittlere Strich ziemlich lang, so daß beide fast auf einanderstoßende Buchstaben allerdings einem durchstrichenen D ähnlich sehen. Noch leichter erklärt sich die Entstehung der Variante PROIN und PROTV. Die Buchstaben I, T und L sind auf dem Steine oft schwer zu unterscheiden, da sowohl der untere Strich des L als der obere des T ziemlich kurz zu sein pflegt. Auch in unserm Falle hat das T diese Beschaffenheit. Dazu kommt, daß das vordere Bein des N beinahe zerstört ist, so daß man den Buchstaben für ein nach vorn überneigendes V halten kann, wie es ebenfalls auf dem Steine mehrfach vorkommt.

Diese zweite Variante liefert meines Erachtens den positiven Beweis, daß wir es mit zwei verschiedenen Ergänzungen einer und derselben, nur fragmentarisch erhaltenen Inschrift zu thun haben. Der Gelehrte, welcher PROIN gelesen hatte, konnte nicht anders ergänzen als PROINde und der andere, der PROTV gefunden, nicht wohl anders als PROTVlit. Jene Ergänzung findet sich in dem ersten, diese in dem zweiten Fabrettischen Texte.

An unserm Resultate, daß ich somit für hinreichend begründet

halte, könnte nur die von Fabretti gegebene bestimmte Beschreibung des Steins, auf welchem das Duplicat gestanden haben soll, einen Zweifel erregen. Aber die Beschreibung dieses Steines als *columnae frustum abscissum et complanatum* paßt vollkommen auf das noch jetzt vorhandene Stück. An einer andern Stelle (p. 332) bezeichnet Fabretti das *latus dexterum* ebenfalls als *secunda columna*.

Schließlich ist noch auf eine Ungenauigkeit bei Kellermann aufmerksam zu machen. Betrachtet man nämlich seinen Abdruck des *latus dexterum*, so hat es den Anschein, als ob noch zu seiner Zeit mehr von dem Steine erhalten gewesen sei als jetzt. Während nämlich Kellermann im Allgemeinen nur den Anfang der Zeilen als von ihm selbst gelesen dadurch charakterisirt, daß er allein hier aufrechten Druck gebraucht, scheint er an zwei Stellen (Zeile 3 und 7) noch am Schluß der Zeilen einzelne Buchstaben gelesen zu haben. Zeile 2 f. giebt er nämlich so:

QVERITVR · PROT<sup>V</sup>lit a qua provocatum  
NON · EST · ET INFra Restutianus D

Und Zeile 6 ff. so:

EXIGI · PROHibuit . . . . .  
RESTITVI EX . . . . VS . . . .  
FONTANIS QVOD *obtinuerunt*

Aber was zunächst 3. 7 anbetrifft, so hat schon Mommsen S. 327 hervorgehoben, daß Kellermann, der EX statt IA gelesen, die zwischen diesen Buchstaben und VS befindliche Lücke „ungebührlich vergrößert“ habe, da in derselben nur ein einziger Buchstabe fehle. Nach Mommsen stehen die Buchstaben der 6. und 7. Zeile so übereinander:

EXIGI PROHIBV ≡≡≡  
RESTITVTIA<sup>n</sup>VS ≡≡≡

In 3. 3 aber ist das durchstrichene D ohne Zweifel aus Fabretti's sog. Duplicat entnommen und sollte eigentlich cursiv gedruckt sein.

Fassen wir das gewonnene Resultat kurz zusammen, so ist es folgendes. Fabretti erhielt von zwei Gelehrten eine Abschrift des noch vorhandenen Steinfragments. Die erste Abschrift war weit fehlerhafter als die zweite, bezeichnete aber den Anfang der einzelnen Zeilen, was die zweite unterließ. Dafür vergaß der zweite Gelehrte nicht, den Stein näher zu beschreiben, während keiner von beiden den Aufbewahrungsort desselben angab. Beide Abschriften aber waren bereits ergänzt und interpolirt. Dabei ist nicht undenkbar, daß ein mittelbarer oder selbst unmittelbarer Einfluß des einen Gelehrten auf den andern stattgefunden habe.

Für die Textkritik ergibt sich also, daß zunächst nur das noch jetzt vorhandene Steinfragment in Betracht kommt, die beiden zu Fabretti's Zeit gemachten Abschriften aber nur als Zeugnisse dafür gelten können, was damals zwei Gelehrte auf diesem Bruchstück gelesen haben, daß dagegen der ganze übrige Theil des von Fabretti mitgetheilten zweifachen Textes nur auf Conjectur oder Interpolation beruht.

Den Hauptstein hat Fabretti aller Wahrscheinlichkeit nach selbst gesehen und kopirt; in dem betreffenden Abdrucke sind denn auch die nicht lesbaren Stellen gewissenhaft bezeichnet. Wenn Fabretti auch die Anfänge der letzten Zeilen mittheilt, während dieselben heutzutage zerstört sind, so muß das, wie eine Vergleichung mit Guasco und Kellermann ergibt, als von ihm wirklich vorgefundene Ueberslieferung gelten. Der untere Theil des Hauptsteins hat seitdem bedeutend gelitten.

---

Bei Constituirung des nun folgenden Textes habe ich nur die unzweifelhaft richtigen Ergänzungen aufgenommen; dieselben sind durch kleinen Cursivdruck ausgezeichnet. Unter dem Text stehen nur die Varianten und darauf bezügliche Bemerkungen; dagegen sind die Auflösungen der Siglen, die Emendationen und Ergänzungsversuche dem Texte angehängt. Die dabei gebrauchten Zeichen sind folgende:

*F* = Fabretti.

*F*<sub>1</sub> = die erste Abschrift des *latus dexterum* bei *F*.

*F*<sub>2</sub> = die zweite Abschrift daselbst.

*G* = Guasco.

*K* = Kellermann.

*M* = Mommsen.

*Mar.* = Marini.

---

## HERCVLI · SACRVM · POSVIT

P · CLODIVS · FORTVNATVS · Q̄Q̄ · PERPETVVS · HVIVS · LOCI

## INTERLOCVTIONES

- AELI · FLORIANI · HERENNI · MODESTINI · ET · FALTONI ·  
 5 RE · STVTIANI · PRAEFF · VIGIL · P · P · V · V ·  
 FLORIANVS · D · QVANTVM · AD · FORMAM · A · ME · DATAM · PERTI  
 NET · QVONIAM · ME · CONVENIS · DE · HOC · INPRIMIS · TRACTAN  
 DVM · EST · ITA · INTERLOCVTVM · ME · SCITO · ESSE · HESTERNA  
 DIE · DOCERE · PARTEM · DIVERSAM · OPORTERE · HOC ·  
 10 EX · SACRA · AVCTORITATE · DESCENDERE · VT · PENSIONES ·  
 NON · DEPENDERENTVR · ET · RESPONDIT · SE · QVIBVS ·  
 CVMQVE · RATIONIBVS · POSSE · OSTENDERE · HOC ·  
 EX · SACRA · AVCTORITATE · OBSERVARI · ET · HODIE · HOC  
 DICIT · EX · EO · TEMPORE · INQVIT · EX · QVO · AVGVSTVS ·  
 15 REM · PVBLICAM · OBTINERE · COEPIT · VSQVE · IN · HODIER ·  
 NVMQVAM · HAEC · LOCA · PENSIONES · PENSTITASSE ·  
 ET · INFRA · FLORIANVS · ð · VIDI · LOCVM · DEDICATVM  
 IMAGINIBVS · SACRIS · ET · ALIO · CAPITE ·  
 MODESTINVS · ð · SI · QVID · EST · IVDICATVM · HABET ·  
 20 SVAM · AVCTORITATEM · SI · EST · VT · DIXI · IVDICATVM ·  
 INTERIM · APVT · ME · LAVILIAE · PROBATIONES · EXHI ·  
*bentur quibus* DOCEANTVR · FVLLONES · IN · PEN

4 AELI · FLORIANI K ET fehlt bei F 5 PRAEF · F PREFE G 7 I  
 PRIMIS F 8 ITA] PIA G SCTO auf dem Steine; SCIO die frühern Herausgel  
 Aber das T, was diese für ein I halten, ist hier nicht zu verkennen. S. unten S. 12.

11 DEFENDERENTVR G ET G 13 Die ganze Zeile fehlt bei G  
 15 REMPUBLICAM die frühern Herausgeber. 16 NVM · QVAM G  
 19 SI QVID K 21 APVD K MVLTAE F An der Stelle, wo der  
 Buchstabe stand, ist ein Stück Stein abgesprungen, so daß jener Buchstabe zweifel  
 bleibt. Ebenso ist an dem 3. und 4. Buchstaben zwar oben ein horizontaler Quers  
 zu erkennen, aber unten kaum. EXI G 22 . . . . QVIBVS F . . .  
 QVibus K beNTRV QVIBVS M EV LEONES G An dem ersten Buchste  
 tritt allerdings der untere und noch mehr der mittlere Quersrich stark hervor, wäh  
 der obere kaum bemerkbar ist. INPEN GK

sionem iurE CONVENIRI  $\S$  ET · ALIO · CAPITE ·  
*Restitutianus* · C · C · C ·  $\S$  · MANIFESTVM · EST · QVID ·  
 25 *iudicaverint* P · P · V · V · NAM · FLORIANVS · PARTIBVS  
 SVIS DILIG<sup>entis</sup> SIME · FVNCTVS · EST · QVI · CVM · IN ·  
 REM · PRÆ<sup>es</sup>entem VENISSET · LOCVM · INSPEXIT ·  
 ET · VNIVERSIS *indiciis* EXAMINATIS · SENTEN

TIAM · DE · EO · LOCO *de quo*  
 30 QVERITVR · PROT<sup>vli</sup>t  
 NON · EST · ET · In  
 MODESTINVS · QV<sup>o</sup>

A · FLORIANO  
 EXIGI · PROHIB<sup>uit</sup>  
 35 RESTITVTIANVS  
 FONTANIS · QVO  
 APVT · SVOS · IVD<sup>ices</sup>  
 RVNT · IN · HODIERN<sup>um</sup>

EX · ALEXANDRO · Aug  
 40 LITIGATVM · Est  
 PEREGRINO · Et

23 . . . . . CONVENIRI F . . . . . F CONVENIRI GK sioneM IVrE  
 CONVENIRI M 24 . . . . . D F . . . . . S CCC  $\S$  G . . . S · C · C ·  
 C ·  $\S$  Mar. Restit<sup>ianus</sup> · C · C · C ·  $\S$  K restit<sup>ianus</sup> M 25 IVDICA . . .  
 NAM F . . . . . V · NAM G IVDICA . . . P · P · V · V · NAM Mar. IVDICA<sup>nt</sup>  
 · P · P · V · V · NAM K IVDICA<sup>verint</sup> P · P · V · V · M 26 SVIS · DILIGENTISSIME F SVIS DILIG . . . ME G SVIS DILIGENTISSIME K  
 27 REM · PRAESENTEM F REM · PRAES . . . G REM · PRAESENTem K  
 · ENISSET G 28 ET · VNIVERSIS · INDICHS F ET · VNIVER . . . . . G  
 ET VNIVERSIS (sic) *indichs* K VNIVERS<sup>is</sup> M EXAMINATISSENTE G  
 29 TIAM FK LOCO · DE F LOCO D . . . . . G LOCO De K LOCO  
 D  $\equiv$  M 30 PROIN F<sub>1</sub> PROT<sup>v</sup> F<sub>2</sub> PRO · TV GK 31 P IN F<sub>1</sub>  
 ET IN F<sub>2</sub> GK 32 QVOQVE F<sub>1,2</sub> QVO G QV K QVO<sup>is</sup> M 33 FLO-  
 RIANO IVDICATAS F<sub>1,2</sub> FLORIANO . . . GK FLORIANO *in* Di  $\equiv$  M  $\S$  Bo  
 M die Buchstaben DI gelesen hat, vermag ich nur zwei perpendiculäre Striche zu er-  
 kennen, von denen der erstere kaum der Rest eines D sein kann. 34 PROHIBVIT  
 F<sub>1,2</sub> (EXIGI)T . . . . . G PROHI K PROHIB<sup>uit</sup> M 35 RESTV-  
 TIANVS F<sub>1,2</sub> RESTITVI . . . . . G RESTITVI EX . . . . . VS K  
 RESTITVTIANVS M 36 QVOD F<sub>1,2</sub> K QVO GM 37 IVDICES F<sub>1,2</sub>  
 IVDIC G IVDICE KM 38 HODIERNVM F<sub>1,2</sub> HODIER G HODIERN KM  
 39 · 40. Die Zeilen sind verwechselt bei F<sub>2</sub> 39 EX · ALEXANDRO · AVG K<sub>1</sub>  
 EX · ALEXANDRI · AVG F<sub>2</sub> EX · ALEXANDRO V G EX · ALEXANDRO · AV KM  
 40 DEDICATVM . . . . F<sub>1</sub> LITIGATVM · EST F<sub>2</sub> LITIGATVM . . . G  
 LITIGATVM ES KM 41 PEREGRINO · ET F<sub>1</sub> PEREGRINI · ET F<sub>2</sub>  
 PEREGRINO · E GKM 42 DIES F<sub>1,2</sub>

2  $\tilde{Q}\tilde{Q}$  = quinquennalis. 5 RESTVTIANI vgl. 24 *Restitutianus* und 35 *reSTITVTIANVS*. Mommsen S. 327 bemerkt, daß „auch auf Inschriften öfters *Restutus* und *Restuta* für *Restitutus* und *Restituta* vorkommt“. 5 und 25 P · P · V · V · V = *perfectissimi viri*. Gegen die an sich ebenfalls mögliche Auflösung *prudentes* oder *prudantissimi viri*, die z. B. Maffei p. 121 vorzog, s. Fabretti p. 334. Die *Praefecti vigilum* führen den Titel *perfectissimi*. Vgl. Marini p. 555 und Kellermann p. 31. Die Bezeichnung *spectabilis vir* in L. 3. pr. D. de off. pr. vig. (I, 15) von Paulus ist nicht im technischen Sinne gemeint. 6 D vgl. 17, 19 und 24  $\tilde{D}$ .  $\tilde{D}$  = *dixit*. An der ersten Stelle ist der Querstrich wohl nur aus Versehen weggeblieben. Auch in den *Fragm. Vat.* kommt diese Note vor. Vgl. Mommsen's größere Ausg. p. 385. 8 SCTO kann nicht als Abkürzung gelten; sonst würde es *senatusconsulto* aufzulösen sein, was hier keinen Sinn giebt. Wie die früheren Herausgeber das von ihnen gelesene SCIO verstehen wollen, vermag ich nicht einzusehen. Florianus macht offenbar einem Andern, der ihn darum ersucht hatte (*quoniam me convenis*), eine Mittheilung. Noch ehe ich den Abklatz erhielt, hatte Ritschl dies scio auf meine dagegen geäußerten Bedenken in scito emendirt. Jetzt kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der Steinmetz wirklich so schreiben wollte und nur aus Versehen das I ausgelassen hat (SCiTO). 24 C. C. C. = *cum consilio collocutus*. Vgl. L. 6. C. de usuc. pro empt. (VII, 26). Imp. Philippus A. *cum consilio collocutus dixit rel.*; ferner die *sententia* des Alf. Senecio de loco religioso (Spangenberg p. 385): *Senecio c. c. c. dixit. Cui ac. observ. XVIII, 32.*

29 Die Ergänzung bei  $F_2$  *de quo cum maxime* scheint richtig zu sein. 30 Wohl mit  $F_2$  zu ergänzen: *a qua provocatum*.

31 Mit  $F_2$  zu ergänzen: *Infra Res(tit)utianus d(i)xit*.

32 sq.  $F_{1,2}$  ergänzen: *MODESTINVS QVoque secutus res A FLO-RIANO iudicatas pensiones*. Aber was soll der Plural *res iudicatas*? 34  $F_{1,2}$  ergänzen *et infra*. Ich möchte lieber *et alio capite* lesen, was auch dem Raum besser entspricht. 35--38  $F_{1,2}$  ergänzen: *d(i)xit: Illud servabitur FONTANIS QVod obtinuerunt APVT SVOS IVDICes et quod habueRVNT IN HO-DIERnum sine pensione*. Sachlich gewiß richtig; nur scheint mir der Ausdruck *Illud servabitur* nicht angemessen. 39 sqq. Derselbe P. Clodius Fortunatus, der dieses Denkmal dem Hercules weihte, errichtete A · ALEXANDRO · AVG · ET · MARCELLO · COS · auch der Victoria einen Denkstein. S. unten. Danach ist 3. 39 zu ergänzen: *EX · ALEXANDRO · Aug. et Marcello cos*. Vgl. Waiter *Fasti consul.* p. XCVIII. Mommsen *Abhandl. der sächs. Gesellsch. der Wissensch.* I 1850 S. 621. *College* des (L. Armenius) Peregrinus im 3. 244 war (A. Fulvius) Aemilianus. Waiter p. C.

Mommsen S. 622. Hiernach ist §. 41 zu ergänzen: PEREGRINO. Et Aemiliano cos. F<sup>2</sup> hat richtig Aemiliani, dagegen F<sup>1</sup> Aureliano. Für §. 40 schlägt Ritschl folgende Ergänzung vor: LITIGATVM EST in annum XVIII, mit dieser Construction: ex Alexandro et Marcello consulibus litigatum est in annum undevigesimum Peregrino et Aemiliano consulibus. Daß von F<sup>1,2</sup> in einer besondern Zeile 42 noch mitgetheilte DIES verdient keine Beachtung. Mit §. 41 ist die Inschrift zu Ende. Daß Wort dies mag daher entstanden sein, daß der an seinem untern Ende etwas unebene Stein unter der letzten Zeile eine Vertiefung zeigt, die man zur Noth für ein D ansehen kann.

Die fullones waren auf Zahlung gewisser pensiones belangt, aber von dieser angeblichen Verpflichtung frei gesprochen worden. So viel ist mit Sicherheit zu erkennen, alles Andere dagegen zweifelhaft. Wer war der Kläger? Aus welchem Grunde wurden die pensiones verlangt? Was für ein Sachverhältniß lag überhaupt dem Prozesse zu Grunde? Wie kamen endlich die Praefecti vigilum dazu, in demselben als Richter zu fungiren? Alle diese Fragen können noch nicht als gelöst gelten.

Geben wir zunächst einen Ueberblick über den Stand der Untersuchung. Fabretti, der zuerst die Inschrift mittheilte, stellte S. 332 f. die Ansicht auf, der Prozeß sei zwischen fullones und magistri fontani verhandelt worden. „De facili autem“, so bemerkte er, „controversiae oriri poterant inter magistrōs fontanos et fullonum collegium, ut de aquarum usu istis maxime necessario pensionem pendere cogereantur“. Diese Meinung über den Streitpunkt wurde zwar von Maffei <sup>8)</sup> für irrig erklärt, aber nichts desto weniger allgemein angenommen <sup>9)</sup>. Eine genauere Besprechung ward der Inschrift

8) l. c. p. 121. La lite non era veramente, perchè i Fontanieri potessero pretendere pagamento da' Follatori per l'uso dell' acque, come parve al dotto editore (nämlich Fabretti), il che sarebbe stato troppo contrario a' Romani instituti, ma all' incontro perchè i Follatori pretendeano ragione sopra il luogo, di cui forse per le sacre funzioni del lor collegio valeansi i Fontanieri, e ne chiedano però annua pensione, che non fu lor aggiudita.

9) Nur Terrasson p. 58 trat Maffei bei. Im Uebrigen vgl. z. B. Schoettgen Antiquitates fulloniae hinter desselben Antiqu. trituraa (Trai. ad Rh. 1727) p. 23. Heineccius Hist. iur. civ. § CCCXLIII in der Note. van Nijssen Diss. ad fragm. quae in Dig. ex Modestini IX. l. different. supersunt in Oelrich. Thes. diss. iurid. I p. 5. W. Wach in seiner Erläuterung mehrerer Pompejanischer Wandgemälde, welche die innere Einrichtung einer Wasserwerkstatt darstellen, Museo Borbon. IV ad tab. XLVIII sq. p. 5 u. f. w. Diese Abbildungen sind zum Theil wiederholt in Guhl und Koner Leben der Griechen und Römer II S. 236 f.

überhaupt erst in unsern Tagen zu Theil; bis dahin war sie immer nur kurz und im Vorübergehen berührt worden, obgleich schon Fabretti sie einer eingehenden Erörterung für würdig erklärt hatte.

Rudorff, der bei Gelegenheit seiner Untersuchung über die sog. Lex de magistris aquarum auf unsere Inschrift zu sprechen kam<sup>10)</sup>, glaubte in der pensio das dort erwähnte räthselhafte cretulentum wiederzuerkennen. Darunter versteht er aber nicht sowohl „eine Abgabe, welche die Walker an die magistris fontani dafür zu entrichten haben, daß sie das Wasser durch ihre Kreide verunreinigen“, als vielmehr „umgekehrt einen Beitrag, den die Walker von den Brunnenmeistern fordern, um sich dafür beim Kreidehändler Kreide zu kaufen“. Daß diese zweite Bedeutung die richtige sei, sollte sich nach Rudorff's damaliger Ansicht namentlich aus unserm Prozeß ergeben, den derselbe als „einen Prozeß der Walker mit dem Quinquennialis des Herculesbrunnens am Esquilin“ rubricirte.

„Die Abgabe, welche die klagenden Walker forderten“, so stellte Rudorff diesen Prozeß dar, „war ohne Zweifel unser Kreidegeld und beruhte demnach bloß auf dem Herkommen. Der klägerische Anwalt gründete sie aber statt dessen aus Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit auf die Behauptung: die streitige Localität sei ein der klagenden Corporation gehöriges Vectigalgrundstück im Besiß der Beklagten. Diese konnte daher nur den Streifleck, die lacuna oder den Trockenplatz, für einen locus sacer erklären, dessen Benutzung die Kläger ihr um einen Zins abpachten mußten. Auf diese Weise wurde der ganze Streit zu einer Frage über das Eigenthum an dem streitigen Brunnen, in welcher die Kläger, ungeachtet des für sie günstigen Beweisresoluts, nothwendig unterliegen mußten. Der erste Richter verlangte nämlich von den Beklagten den Beweis, daß sie von demselben keinen Canon bezahlt hätten und diese Abgabefreiheit auf eine Anordnung des Kaisers (sacra auctoritas), der als Pontifex maximus die Oberaufsicht über den Cultus hatte, zurückführen könnten. In früherer gläubiger Zeit“, so fährt Rudorff fort, „hätte die Beweisresolution wahrscheinlich anders gelaute; in der Zeit des sich auflösenden Heidenthums aber wurde im Zweifel gegen die Interessen der Religion gesprochen. . . Die Beklagten traten den Beweis durch Augenschein und Urkunden an; der Richter nahm an Ort und Stelle eine Besichtigung vor und überzeugte sich durch den Anblick der Götterbilder und Dedicationsurkunden, daß der Ort in der That ein heiliger sei. Dieser Ueberzeugung gemäß wies er die Kläger ab“ . . .

Gleich nach dem Erscheinen von Rudorff's Abhandlung nahm auch Mommsen Veranlassung, auf „die Interlocutionen im Prozeß der fontani“ einzugehen<sup>11)</sup>. Derselbe erklärte es für sehr zweifelhaft, „ob

10) a. a. D. S. 254 ff.

11) a. a. D. S. 326 ff.

die gewöhnliche, auch von Rudorff festgehaltene Meinung die richtige sei, wonach dieser Prozeß von den fullones gegen die fontani geführt worden.<sup>12)</sup>

„Daß die fontani“, so fährt Mommsen fort, „die Beklagten waren und den Prozeß gewannen, ist vollkommen klar; aber wo steht denn, daß die fullones klagten? Die einzige Stelle, wo sie vorkommen, findet sich in dem Interlocut Modestini: apud me nullae probationes exhibentur, quibus doceantur fullones in pensione iuris conveniri; danach sind also die fullones nicht Kläger, sondern Beklagte, von denen die pensio gefordert wird. Ist dies richtig, — und ich sehe nicht, wie man anders suppliren oder erklären kann, — so sind die fullones eben dieselben wie die fontani; es ist ein doppelter Name desselben Collegiums, der der fullones wahrscheinlich mehr die vulgäre Bezeichnung, der der fontani die sacrale und solenne; jener entlehnt von dem Geschäfte, dieser von dem Orte oder dem Genius des Ortes, wo das Geschäft betrieben ward, denn die fullonicae werden angelegt circa fontem (l. 3. pr. de aq. et aq. pl. 39, 3)“ . . .

„Die Beklagte also war in dem vorliegenden Fall die Wallerinnung, welche bei einer Quelle am Esquilin ihre Gruben hatte; es fragt sich, wer der Kläger und was das Klagobject war. Letzteres wird in den Interlocutionen mehrfach bezeichnet als das Recht auf gewisse Gefälle (pensiones), deren Natur nicht ausdrücklich angegeben wird; wohl aber erhellt, daß dieselben in die öffentlichen Kassen flossen; denn aus dem Beweisinterlocut Florians sehen wir, daß die Immunität von demselben nur durch kaiserliches Privileg begründet werden konnte (hoc ex sacra auctoritate descendere, ut pensiones non dependenterentur). Es waren also öffentliche Gefälle, und der Kläger in dem Prozeß ohne Zweifel der Fiscus. Aus welchem Rechtsgrunde diese Gefälle gefordert wurden, wird, wie gesagt, nicht ausdrücklich angegeben, wohl aber deuten mehrere Spuren darauf, daß es Abgaben von Grund und Boden waren . . . Es scheint also den fontani für die Benutzung eines Platzes vom Fiscus ein Vectigal abverlangt zu sein; wobei anzunehmen ist, daß der Fiscus den Platz als locus publicus ansah, was die Gegenpartei auch nicht geradezu in Abrede stellte, sondern die Immunität und die wenigstens theilweise erfolgte Dedication behauptete. Ist dies richtig, so können wir auch nicht länger im Zweifel sein über die juristische Natur der geforderten pensiones: es war das für Bebauung und Benutzung des öffentlichen Grundes und Bodens zu erlegende solarium. L. 2. § 17. ne quid in loco publ. (43, 8) . . . Die Erlaubniß, am öffentlichen Ort zu bauen,

12) Dieser Meinung waren außer den bereits Angeführten von Meurn z. B. noch Spangenberg p. 298 sq., Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung und Prozeß S. 237 Anm. 32, S. 260 Anm. 4 und sonst, Kellermann p. 14, Buchta Instit. I § 118 Anm. m.

erfolgt von den *curatores operum et locorum publicorum* (oder wie Ulpian sie bezeichnet, von dem *qui operibus publicis procurat*), jedoch nur gegen Auflegung eines Grundzinses (*solarium*) . . . Nach allem diesem zweifle ich nicht, daß in dem Prozeß der *fontani* diese *curatores* die Kläger waren und daß sie von der Innung das *solarium secundum exemplum ceterorum* forberten wegen Benutzung eines *locus publicus*. Da indes die Kläger nachwiesen, daß seit Augustus' Zeit kein *solarium* von diesem Plage gezahlt worden und da der vorgenommene Augenschein ergab, daß sich Götterbilder an dem Orte befanden [oder wie Mommsen vorher S. 332 sagt, daß der Ort „mit Kapellen besetzt“ sei], der Ort also nicht *publicus*, sondern *sacer*, demnach der Grundsteuer nicht unterworfen war, wurden die klagenden Curatoren mit ihrem Anspruch abgewiesen“ . . .

Daß *Praefecti vigilum* als Richter in dem Prozesse fungiren, erklärte Rudorff aus einem „*Specialcommissorium*“; Florianus soll „kaiserlicher Commissar“ (*iudex a principe datus*) gewesen sein. „Man könnte sich hierbei beruhigen“, bemerkt Mommsen, „wenn nicht drei *Praefecti vigilum* nach einander in gleicher Weise von den Parteien angegangen würden, und wenn nicht der letzte derselben offenbar mit einem gewissen Nachdruck erklärte, daß das von den *fontani* *apud suos iudices* erhaltene *Judicat* gelten müsse“. Mommsen schlägt deshalb einen andern „Ausweg“ vor, zu dem er durch folgende Argumentation gelangt.

„Die *Interlocutionen* . . . fanden sich nach Fabretti's Zeugniß auf dem *Esquilin ad aggerem Servii pone ecclesiam S. Antonii Abbatis*. Ganz in der Nähe dieses Ortes war die Kaserne der zweiten Cohorte der *vigiles*, was die Topographen im Allgemeinen schon aus der *Notitia* schlossen, was aber mit größerer Bestimmtheit hervorgeht aus dem Denkmal, welches diese Cohorte im J. 210 dem Kaiser Caracalla setzte und das nach Smetius, der den Stein unmittelbar nach der Auffindung sah, in *vinea quadam ad formas aquae Claudiae* entdeckt ward. Die Quelle unserer *fontani* befand sich also in der Nachbarschaft der *statio coh. II. vigilum*; und dies könnte der Grund gewesen sein, weshalb die *Praef. vig.* die *iudices* der *fontani* waren. Es kommt nämlich hinzu, daß nach §. 6 der *Interlocutionen* eine *forma a Praefecto data* die Veranlassung des Processes gewesen zu sein scheint, d. h. ein von ihm festgestellter Grundriß. Wenn man annimmt, daß die Quelle der *fullones* innerhalb der Räumlichkeiten der Kaserne lag, daß eine genaue Aufnahme des ganzen Areal's mit Angabe der Eigenthümer und der Grundlasten stattfand, daß auf diesem Wege der Commandant der Wächter dazu kam, die Immunität seiner *fontani* von dem öffentlichen *solarium* festzustellen, daß die *Curatores operum et locorum publicorum* gegen diese Aufnahme Protest einlegten, so hat es besonders in dieser schon der *iudicia ordinaria* entwöhnten Zeit nichts Befremdendes, daß der Commandant den An-

spruch des Fiscus nach untersuchter Sache und vorgenommener Localinspection zurückweist. De locis sacris et religiosis, sagt Frontin de controv. p. 22 Lachm., controversiae plurimae nascuntur, quae iure ordinario finiuntur, nisi si de locorum eorum modo agitur, ut lucorum publicorum in montibus aut aedium, quibus secundum instrumentum fines restituuntur; similiter locorum religiosorum, quibus secundum cautiones modus est restituendus. Wenn also der gegenwärtige Streit de loco sacro in Veranlassung einer Grundaufnahme geführt ward, war es den Rechten angemessen, daß hier nicht iure ordinario, sondern extra ordinem, nöthigenfalls mit Zuziehung Sachverständiger, prozessirt wurde“.

Die wesentlichen Resultate dieser Erörterung hat jetzt auch Rudorff in seiner Rechtsgeschichte II § 59 Anm. adoptirt; unter der forma a Praefecto data will er aber, wie er bereits in seinen grammatischen Institutionen<sup>13)</sup> bemerkte, lieber „eine Verfügung oder Rechtsnorm“ verstehen. Seine Darstellung, die auch wegen einiger anderen abweichenden Vermuthungen von selbständigem Interesse ist, lautet jetzt so: „Im J. 226 klagt der fiscalische Curator operum et locorum publicorum vor dem Praefectus vigilum Florianus gegen eine Wasserinnung (collegium fontanorum s. fullonum) auf eine Abgabe (solarium, pensio) von einem an der Claudischen Wasserleitung (forma Claudiana) in den Räumen der Kaserne der 2. Wächtercohorten der Feuerwehre (vigiles) auf dem Esquillin belegenen, von jener Innung benutzten Brunnen. Grund der Klage ist entweder die Grundzinspflicht der loca publica oder die Beitragspflicht zur Erhaltung der Wasserleitung. Die Beklagten berufen sich 1) auf August's Entscheidung über die zweifelhaften öffentlichen Grundstücke in der Stadt zu Gunsten der Besitzer, 2) auf die Steuerfreiheit der loca sacra. Der Praefect, vermöge der richterlichen Pflicht: de usu aquae — ut — secundum rei aequitatem et iurisdictionis ordinem convenientem formam rei det (L. 2. D. de extraord. cognit. 50, 13), erläßt einen Bescheid, von dem es in den Acten heißt: Florianus dixit: Quantum ad formam a me datam pertinet“ u. s. w. „Die Innung“, so versucht Rudorff jetzt die Jurisdiction der Praefecti vigilum in unserm Prozeß zu begründen, „wird für die Kaserne gearbeitet und daher unter Botmäßigkeit des Commandanten gestanden haben“.

Daß auch diese Darstellung noch nicht als ein Abschluß der Untersuchung gelten kann, leuchtet bald ein. Ueberhaupt sind meines Erachtens durch die mitgetheilten Erörterungen von erheblichen positiven Punkten nur folgende zwei festgestellt: Erstlich die Identität der fullones und fontani und dann, daß die pensiones, auf deren Zahlung die fullones belangt wurden, „Abgaben von Grund und Boden“, oder

13) Schriften der Feldmesser II S. 460 Anm. 590.

wie ich lieber sagen möchte, Abgaben dinglicher Natur waren. Im Uebrigen aber stellen Rudorff und Mommsen eine Reihe Behauptungen auf, die theils nachweislich irrig sind, theils wenigstens der Begründung entbehren. Um den Weg zu einer richtigen Erklärung zu bahnen, haben wir also vor Allem jene Irrthümer und unbegründeten Annahmen als solche aufzuweisen.

Ob wir indeß zur Besprechung des Einzelnen übergehen, erscheint es zweckmäßig, den allgemeinen Gang des Prozesses, soweit er sich mit Sicherheit erkennen läßt, zu skizziren. Dabei werden die Punkte, auf deren Feststellung es hauptsächlich ankommt, von selbst hervortreten.

Die verklagte Zunft oder vielmehr ihr Vertreter — denn so wird das *et respondit* in §. 11 und *et hodie hoc dicit* in §. 13 f. zu verstehen sein — stellte der Klage auf Zahlung der *pensiones* die Einrede entgegen: *ex sacra auctoritate descendere, ut pensiones non dependeantur*; und Florianus gab den Beklagten den Beweis dieser Behauptung auf (*docere partem diversam oportere, hoc ex sacra auctoritate descendere*). Demnach wurde von dem Richter eine genaue Ortsbesichtigung abgehalten (Florianus *partibus suis diligentissime functus est, qui cum in rem praesentem venisset, locum inspexit et universis indiciis examinatis rel.*) und deren Ergebnis dahin zusammengefaßt: *vidi locum dedicatum imaginibus sacris*. Das Endurtheil lautete, die Beklagten seien zur Zahlung der *pensiones* nicht verpflichtet (*pensiones exigi prohibuit*).

Die nächste Frage ist, was wir unter den *sacrae imagines* zu verstehen haben. Rudorff und Mommsen meinen: „Götterbilder“ oder „Kapellen“ oder ein „Quellheiligthum“. Gewiß mit Unrecht. Ob in der Inschrift auf die *sacrae imagines* die Rede kommt, wird wiederholt von einer *sacra auctoritas* gesprochen. Hierunter verstehen Rudorff und Mommsen „eine Anordnung des Kaisers“ oder „ein kaiserliches Privileg“. Und in der That kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Erklärung des Wortes *sacra* die allein richtige ist<sup>14)</sup>. Sollten denn nun aber unter den *sacrae imagines* nicht auch vielmehr Bildnisse oder Statuen von Kaisern zu verstehen sein? Ich dünke, nach dem Zusammenhange wäre diese Bedeutung viel wahrscheinlicher. Auch im Codex Theodosianus<sup>15)</sup> werden die *statuae* oder *imagines imperiales* abwechselnd *sacri vultus* genannt.

14) Vgl. Symmach. epp. VII, 122, wo derselbe bittet, *ut aliarum ferarum Libycarum . . . emptio sacra auctoritate praestetur*. Wahrscheinlich sind Löwen gemeint, die gleich den Elephanten in der spätern Kaiserzeit zu den *animalia regia* gehörten, d. h. zu den Thieren, deren Besitz ein ausschließliches Vorrecht des Kaisers war. Friedländer Sittengeschichte Roms II S. 224.

15) C. das Paratitlon Gothofreds zu XV, 4 *De imaginibus imperialibus*.

Was heißt nun aber *locum dedicatum imaginibus sacris*? Mommsen scheint *imaginibus sacris* für den Ablativ zu halten. „Florianus“, so schreibt er nämlich, „findet den Ort mit Kapellen besetzt (*vidi locum dedicatum imaginibus sacris*)“. Eben dafür spricht der an einer andern Stelle von ihm gebrauchte Ausdruck: „die *tituli* der *imagines sacrae*, mit denen der streitige Ort geschmückt war“. *Sacris imaginibus* ist aber vielmehr der Dativ. Das Wort *dedicare* hat hier nämlich nur die allgemeine Bedeutung: Etwas für eine Person oder Sache bestimmen, es derselben ganz hingeben oder schenken. In dieser Bedeutung kommt es auch sonst öfters vor. *Siculus Flaccus de condicione agrorum* p. 162 Lachm.: *Collegia sacerdotum itemque virgines habent agros et territoria quaedam etiam determinata et quaedam aliquibus sacris dedicata*. *Censorinus de die nat. c. 1.* — *cum agros atque urbes deorum munere possiderent, partem quandam templis sacellisque, ubi eos colerent, dicaverunt*. *Suetonius Tiber. 70.* *quibus poetis admodum delectatus scripta eorum et imagines publicis bibliothecis inter veteres et praecipuos auctores dedicavit*. Mommsen *Inscr. Neap. 6011* (Stiftungsurkunde der *aedes Iovis Liberi* in dem vicus Turfo bei Peltuinum aus dem J. 58 v. Chr.): *sei quod ad eam aedem donum datum donatum dedicatumque erit, uti liceat ceti venum dare*. L. 19. D. *quod iussu* (15, 4) von Paulus. *Filius familias togam emit, mortuo deinde eo pater ignorans et putans suam esse, dedicavit eam in funus eius*. Vgl. *Ernesti Clavis Ciceron. s. v.*

Der Platz (*locus*), von dem Florianus redet, war also für die Bildnisse der Kaiser (*sacris imaginibus*) bestimmt. Erhielt er dadurch, so fragt sich weiter, eine besondere rechtliche Qualität? wurde er speciell ein *locus sacer*? Offenbar nicht. Wären die *imagines* sogar *res sacrae* im technischen Sinne gewesen, — und das konnten sie nur durch förmliche Consecration werden, — so wäre damit doch der Platz, auf dem sie standen, noch keineswegs dem *ius humanum* entrückt worden. Ist doch auch ein *sacrarium*, d. h. ein *locus in quo sacra reponuntur*, wie uns ausdrücklich überliefert wird, nicht selbst schon eine *res sacra*<sup>16)</sup>. Nun aber sind wir gar nicht einmal

16) L. 9. § 3. D. *de divis. rer.* (I, 8) von Ulpian. — Der Verkauf consecrirter Kaiserbildnisse galt als Majestätsverbrechen (L. 5. § 2. D. *ad l. Iul. maiest. XLVIII, 4* von Marcian), jedoch eben nur dann, wenn die Statuen selbst das eigentliche Kaufobject bildeten, nicht bloße *accessio* desselben waren. Steht doch auch der Veräußerung von Grund und Boden, wozu ein *locus sacer* oder *religiosus* gehört, an sich weder ein rechtliches noch ein religiöses Hinderniß entgegen. Demnach konnte *Tiberius*, als gegen einen Ritter die Beschuldigung erhoben wurde, *quod ven-*

zu der Annahme berechtigt, daß die fraglichen Statuen consecrirt gewesen seien. Die *imago principis* genoß nur einer besondern Verehrung<sup>17)</sup>, in Folge deren denn auch der Platz, wo eine solche Statue aufgestellt war, thatsächlich besonders geschützt sein mochte. Rudorff's und Mommsen's Angabe, daß nicht nur die Beklagten den Ort für einen *locus sacer* erklärt oder doch „die wenigstens theilweise erfolgte Dedication“ desselben behauptet hätten, sondern daß auch Florianus sich bei der Localinspection überzeugt habe, der Platz sei in der That ein *locus sacer*, entbehrt also der Begründung.

Wie hätten aber auch die Beklagten, wenn sie den Platz benutzten, die beanspruchte Abgabefreiheit auf die Behauptung gründen können, daß derselbe ein *locus sacer* sei? Ein solcher Ort steht ja weder im Eigenthum oder Besiz, noch überhaupt in irgend einem menschlichen Rechtsverhältnisse, darf ja mit einem Worte nicht zu weltlichen Zwecken benutzt werden. „*Veteres leges ea quae iuris divini sunt, humanis nexibus non illigari sanxerunt*“<sup>18)</sup>. Und wie hätte andererseits, falls die Beklagten wirklich den Platz für einen *locus sacer* ausgegeben haben sollten, der Richter von ihnen den Beweis verlangen können, daß die beanspruchte Abgabefreiheit auf einer Anordnung des Kaisers beruhe? Sind denn die *loca sacra* nicht schon als solche steuerfrei? „Aus dem Beweisinterlocut Florianus“, sagt Mommsen mit Recht, „sehen wir, daß die Immunität von den Gefällen nur durch kaiserliches Privileg begründet werden konnte“. Dann sehen wir aber auch weiter daraus, daß der Platz, von welchem die *pensiones* verlangt wurden, unmöglich ein *locus sacer* gewesen sein kann, daß er vielmehr ein Platz gewesen sein muß, der an sich, d. h. abgesehen von der *sacra auctoritas*, abgabepflichtig war. Rudorff behauptet freilich, „in der Zeit des sich auflösenden Heidenthums“ seien „die Interessen der Religion“ nicht bloß einfach außer Acht gelassen, sondern sogar absichtlich in positiver Weise verletzt und beschädigt worden; man sei nämlich so weit gegangen, „im Zweifel gegen die Interessen der Religion“ zu sprechen. Einen Beweis für diese Behauptung hat er indeß nicht erbracht. Gegen die Interessen der heidnischen Religion konnte ein heidnischer Richter doch wohl nur dann erkennen, wenn er — ein verkappter Christ war. Uebri- gens galten die materiellen Grundsätze über die *res divini iuris* noch im justinianischen Recht gerade so wie in der besten Zeit des Heidenthums.

*ditis hortis statuum Augusti simul mancipasset, nicht umhin zu erklären: nec contra religiones fieri, quod effigies eius ut alia numinum simulacra venditionibus hortorum et domuum accedant. Tacitus Ann. I, 73.*

17) S. die bei Becker-Marquardt Röm. Alterth. II, 3 Ann. 1352 a. C. angeführten Stellen; außerdem den Excurs von Lipsius zu Tacitus Ann. III, 36.

18) L. 21. C. de sacros. eccles. (I, 2) von Justinian.

Da sonach der fragliche Platz unmöglich ein locus sacer war, lege ich kein sonderliches Gewicht darauf, daß die von Florianus abgehaltene Ortsbesichtigung gar nicht einmal als geeignetes Mittel gelten konnte, um die angebliche Behauptung der Beklagten, daß der Platz ein locus sacer sei, festzustellen. Rudorff muß wohl im Grunde derselben Meinung sein; denn er giebt an, die Beklagten hätten den Beweis „durch Augenschein und Urkunden“ angetreten, und der Richter habe sich „durch den Anblick der Götterbilder und Dedicationsurkunden“ überzeugt, „daß der Ort in der That ein heiliger sei“. Aber von solchen Urkunden ist in der Inschrift nichts zu lesen. Hätten die Beklagten wirklich behauptet, der Platz sei ein locus sacer, so brauchte der Richter nur das amtliche Verzeichniß einzusehen, in dem sämtliche heiligen Orte aufgeführt waren<sup>19)</sup>. Von einem „Quellheiligthum“ kann also keine Rede sein.

Eben so unerwiesen ist aber auch die Voraussetzung, daß unsere fullones sich zu ihrem Gewerbe eines Brunnens oder einer Quelle bedient, daß also die sacrae imagines in der Nähe dieses Brunnens oder dieser Quelle gestanden hätten. Rudorff redet freilich ganz bestimmt von dem „Herculesbrunnen am Esquilin“. Thatsächlich steht jedoch nur fest, daß das Denkmal, auf welchem unsere Inschrift eingegraben ist, dem Hercules geweiht war (Herculi sacrum) und daß dasselbe auf dem Esquilin gefunden worden ist, ein Umstand, der allerdings darauf schließen läßt, daß es hier auch aufgestellt gewesen sei. Aber wo ist denn in unserer Inschrift die Rede von einem Brunnen? In der That stützt man die Annahme, daß der Platz sich in der Nähe eines Brunnens oder einer Quelle befunden habe, auf andere Gründe, die also näher zu prüfen sind. Rudorff<sup>20)</sup> kommt bei Betrachtung der „Rechte der Walker“ zu dem Satze, daß die fullones für den Bezug ihres Wasfers hauptsächlich auf die Brunnen beschränkt gewesen seien. Man kann dies zugeben und doch den Beweis nicht für überflüssig halten, daß auch das in Rede stehende „Etablissement seine Gruben „bei einer Quelle am Esquilin“ gehabt habe. Mommsen behauptet geradezu: „die fullonicae werden angelegt circa fontem“. Aber offenbar ist dieser Satz zweideutig. Soll er sagen, daß Walkergruben an einer Quelle angelegt werden können, so ist er zwar unleugbar richtig, beweist aber Nichts für unsern Fall. Soll er dagegen sagen, die fullonicae müßten circa fontem angelegt werden, so wird er durch L. 3. pr. de aq. et aq. pl. (39, 3), worauf Mommsen sich beruft, keineswegs gerechtfertigt. Diese Stelle aus Ulpian's lib. LIII ad Edictum lautet nämlich: Apud Trebatium relatum est, eum, in cuius fundo aqua oritur, fullonicas circa fontem instituisse et

19) Beder, Marquardt IV S. 223.

20) Zeitschr. a. a. O. S. 248 ff.

ex his aquam in fundum vicini immittere coepisse. Ait ergo, non teneri eum aquae pluviae arcendae actione *rel.* Es ist hier also nur von dem Falle die Rede, wo Jemand den zufälligen Umstand, daß sich auf seinem Eigenthum eine Quelle befindet, zur Anlegung von Wallergruben benützt. Hieraus folgt doch gewiß nicht, daß man solche Gruben nur an einer Quelle habe anlegen können<sup>21)</sup>. Cuiacius<sup>22)</sup> wenigstens war der Meinung, sie seien z. B. auch circa flumen publicum angelegt worden, und ich dünkte, sie ließen sich überall da einrichten, wo nur Wasser zu haben ist, sei dasselbe nun schon von Natur an dieser Stelle vorhanden oder erst künstlich dahin geleitet. So wissen wir denn auch, daß selbst in der ältern Zeit, wo es nur wenige Aquäducte in Rom gab und das Wasser derselben im Allgemeinen nur zu öffentlichen Zwecken verwandt werden durfte, es grade den Wallern und Badeanstalten ausnahmsweise gewährt wurde. Frontinus de aquis urbis Romae (ed. Buecheler) c. 94 . . . dum altius repeto leges de singulis aquis latas, quaedam aput veteres aliter observata inveni. aput quos omnis aqua in usus publicos erogabatur et cautum ita fuit: 'ne quis privatus aliam aquam ducat, quam quae ex lacu humum accidit' — haec enim sunt verba legis — id est quae ex lacu abundavit; eam nos caducam vocamus. et haec ipsa non in alium usum quam in balnearum aut fullonicarum dabatur . . .

Ob also unsere fullones ihre Gruben an einer Quelle oder einem Brunnen gehabt haben, steht durchaus nicht fest. Auch der Umstand, daß sie fontani genannt werden, ist für jene Annahme kein Beweis, da diese Bezeichnung einen religiös-historischen Grund haben kann. Wenn nun gar angenommen wird, daß die Quelle „in den Räumen der Kaserne der 2. Wächtercohorde der Feuerwehr“ belegen gewesen sei, so ist das eine vollständig in der Luft schwebende Vermuthung. Dieselbe ist auch nur aufgestellt, um mit ihrer Hülfe die Jurisdiction der Praefecti vigilum zu erklären. Mommsen nennt mit Beziehung auf den „Commandanten der Wächter“ die fullones „seine fontani“, scheint dieselben also für eine Abtheilung der vigiles, etwa eine Art Handwerker-Compagnie zu halten; mit welchem Rechte, darüber giebt

21) Quasco p. 52 kennt sogar eine „lex provide lata a Trebatio, qua fullonibus prohibebatur officinas circa fontes perennes atque currentes aedificare, ne aquam impuram et lutulentam bibituris immitterent“. Offenbar liegt hier ein Mißverständniß vor, das sich an jene Stelle des Trebatius anzuknüpfen scheint.

22) Observ. XXIII, 2. Inter praedia meritoria ab Ulpiano fullonicae sive fullonicae numerantur l. 13. § ult. D. de usufr., quia institui solent circa fontem rivumque privatum, ut l. 2 pr. D. de aqu. et aqu. pluv. arc., aut circa flumen publicum, et locari fullonibus aut lanariis mercede certa *rel.*

er weiter keine Andeutung. Aber diese Auffassung würde auch Nichts erklären. Der Satz, „daß Soldaten in Civil- und Militärsachen nur im Militärgericht belangt werden können“, gehört einer viel spätern Zeit an<sup>23)</sup>. Außerdem treten die fullones als eine selbständige Corporation mit einem besondern Vorstande (Quinquennalis) auf, ein Umstand, der ihre Eigenschaft als juristische Person darthut. Nun wissen wir zwar, daß beim Heere jede Legion und jede vexillatio insofern eine juristische Person war, als ihr ein Intestat-Erbrecht an dem Vermögen der zu ihr gehörigen Soldaten zustand<sup>24)</sup>; aber daß auch die einzelnen Unterabtheilungen bis zu den Compagnien herab als juristische Personen anerkannt worden seien, darüber ist uns Nichts überliefert.

Rudorff nimmt gleichfalls einen gewissen Zusammenhang zwischen den fullones und vigiles an, bestimmt denselben aber, wie es scheint, anders als Mommsen. Die Walferrinnung soll nämlich „für die Kaserne gearbeitet und daher unter Botmäßigkeit des Commandanten gestanden haben“. Dürfte man in der That annehmen, daß die Innung nicht nur für die Kaserne, sondern auch in derselben gearbeitet habe, — und das ist ohne Zweifel Rudorff's Meinung, da er die von ihr benutzte Quelle „in den Räumen der Kaserne“ belegen sein läßt, — so würde daraus für den Commandanten doch höchstens eine Disciplinargewalt über die fullones abgeleitet werden können, aber gewiß nicht eine Jurisdiction.

Ehe wir in unserer Untersuchung vorangehen können, bedarf noch ein einzelner Ausdruck der Erklärung, ich meine die im Anfang der Inschrift erwähnte forma a Floriano data. Mommsen versteht darunter einen von dem Praefectus „festgestellten Grundriß“ und meint, diese forma scheine die Veranlassung des Prozeßes gewesen zu sein. Aber nach dem Zusammenhange kann forma nicht wohl etwas anderes bedeuten als das von Florianus erlassene Beweisinterlocut. Florianus dixit: Quantum ad formam a me datam pertinet, quoniam me convenis, de hoc in primis tractanda est. Ita interlocutum me scito esse *rel.* Ein solches Interlocut hat große Ähnlichkeit mit der formula des ordentlichen Verfahrens, die auch wohl forma genannt wird<sup>25)</sup>. Ja, wie Rudorff<sup>26)</sup> sich in einem andern Zusammenhange ausdrückt: „das eigentliche Beweisinterlocut mit eventuellem Endurtheile in ventre, aber freilich ohne Vertheilung der Beweislast und Bestimmung einer Beweisfrist, ist die formula; erst

23) Bethmann-Hollweg a. a. D. § 8. Puchta Instit. I § 125.

24) L. 2. C. de heredit. decurion. (VI, 62) von 347.

25) Gai. IV, 32. Item in ea forma, quae publicano proponitur, talis fictio est *rel.* Inschrift verändert forma unnötiger Weise in formula. Vgl. Böcking z. v. St.

26) Röm. Rechtsgech. II § 76 Anm. 9.

wo sie wegfällt, kommen besondere Beweisresolute vor, z. B. in der *Lis fullonum*.“ Aber auch ganz abgesehen von dieser Verwandtschaft mit der *forma* kann das Beweisresolut eben so gut eine *forma* genannt werden, wie andere obrigkeitliche und richterliche Verfügungen, von denen nicht selten dieser Ausdruck gebraucht wird. Bekannt sind die *formae a Praefectis Praetorio datae*<sup>26)</sup>. Daß aber *forma* einen allgemeineren Sinn hat, geht z. B. aus folgender Stelle hervor. *Capitolinus Anton. 6. neque de provinciis neque de ullis actibus quidquam constituit, nisi quod prius ad amicos retulit atque ex eorum sententia formas composuit*. So versteht denn auch Rudorff in unserer Inschrift unter *forma* das Beweisinterlocut des Florianus.

Mommsen's Annahme, daß es öffentliche Gefälle gewesen seien, worum es sich in unserm Prozesse handelte, ist wohl begründet; wenn derselbe aber ferner annimmt, diese *pensiones* seien „das für Bebauung und Benutzung des öffentlichen Grundes und Bodens zu erlegende *solarium*“ gewesen, wenn er also voraussetzt, die *fontani* hätten einen Platz benutzt, welchen der *Fiscus* als *locus publicus* angesehen habe, oder wenn Rudorff „die Beitragspflicht zur Erhaltung der Wasserleitung“, welche nicht nur bei *Frontin*, sondern auch in mehreren *Digestenstellen* erwähnt wird, als einen zweiten möglichen „Grund der Klage“ bezeichnet, so ist zwar gegen die Möglichkeit dieser Erklärung, so viel ich sehe, Nichts einzuwenden, aber die Jurisdiction der *Praefecti vigilum* bleibt ein Räthsel. Dagegen gewährt eine andere Erklärung der *pensiones* Aussicht, diese Jurisdiction als eine regelmäßige darzuthun. Offenbar würde diese Erklärung schon deshalb den Vorzug vor jeder andern, an sich ebenfalls möglichen, verdienen, wenn sie auch sonst entfernter liegen sollte. In der That aber liegt die Erklärung, auf welche ich ziele, sogar weit näher, als die von Mommsen und Rudorff angenommene. Wie, wenn die *fullones* Wasser aus einem öffentlichen *Aquäduct* bezogen hätten und um Zahlung der dafür üblichen Abgabe angegangen worden wären?

Daß schon in früherer Zeit, wo man das Wasser der *Aquäducte* nur zu öffentlichen Zwecken verwandte, wenigstens die *aqua caduca* an die *fullones* abgelassen wurde, haben wir oben gesehen. Diese Concession lag, wie man wohl erkannte, im allgemeinen Interesse des *Publicum's*. *Frontinus c. 95. ex quo manifestum est, quanto potior cura maioribus communium utilitatum quam privatarum voluptatum fuerit, cum etiam ea aqua quam privati ducebant, ad usum publicum pertineret*. Die *Fullones* aber erhielten die *aqua caduca* nicht unentgeltlich, sondern mußten dafür eine Abgabe entrichten. *Frontinus c. 94 (f. o.) — et haec ipsa non in alium*

26) Rudorff *Röm. Rechtsgesch. I § 80.*

usum quam in balnearum aut fullonicarum dabatur, eratque vectigalis statuta mercede, quae in publicum penderetur.

Wenn wir die fraglichen pensiones von diesem vectigal verstehen, treten wir freilich mit zwei Behauptungen neuerer Gelehrten in Widerspruch. Nicht nur sollen, wie Mommsen<sup>27)</sup> angiebt, die Attributionen von Wasser aus den Aquädukten „in Rom alle höchst persönlich“ gewesen sein, während die in unserm Prozeß verlangte Abgabe unverkennbar einen dinglichen Charakter hatte, sondern es soll auch, wie Winckler<sup>28)</sup> meint, jene Abgabe der Walter zu Frontins Zeit nicht mehr gegolten haben.

Beide Behauptungen sind aber meines Erachtens unhaltbar. Am directesten läßt sich das von der erstern darthun.

In Rom, so schreibt Mommsen, „ius impetratae aquae neque heredem neque emptorem neque ullum novum dominum praediorum sequitur. Front. 107. l. 49. de C. E. 18, 1.“ Aber Mommsen theilt die in Betracht kommende Stelle nicht vollständig mit. Gleich nach den obigen Worten fügt nämlich Frontin eine Ausnahme hinzu: Balneis quae publice lavarent, privilegium antiquitus concedebatur, ut semel data aqua perpetuo maneret. sic ex veteribus senatus consultis cognoscimus. Gewisse Attributionen hatten also schon in früher Zeit einen dinglichen Charakter. Unter den balneae versteht Frontin, wie Winckler<sup>29)</sup> richtig ausführt, Privatanstalten, die dem Publicum gegen eine Vergütung offen standen (balnea meritoria)<sup>30)</sup>. Nach Frontin c. 94 ist es aber gewiß wahrscheinlich, daß auch das den fullones verliehene ius aquae den nämlichen dinglichen Charakter hatte. Ja später war diese Dinglichkeit im praktischen Resultat geradezu die Regel; nunc, so fährt Frontin c. 107 fort, omnis aquae cum possessore instauratur beneficium. Ulpian endlich lehrt, daß Recht, aqua publica aus einem castellum zu beziehen, sei theils ein persönliches, theils aber auch ein dingliches. Die Stelle (L. 1. §§ 38. sqq. D. de aqua quotid. XLIII, 20) lautet im Zusammenhange:

Ait praetor: 'Quo ex castello illi aquam ducere ab eo, cui eius rei ius fuit, permissum est, quo minus ita, uti permissum est, ducat, vim fieri veto' . . . Aequissimum visum est, ei quoque, qui ex castello ducit, interdictum dari, id est ex eo receptaculo, quod aquam publicam suscipit . . . Permittitur autem aquam ex castello vel ex rivo vel ex quo alio loco publico ducere . . . Et datur interdum praediis, interdum personis;

27) a. a. D. C. 310. Vgl. C. 306 und 314 ff.

28) De iure impetratae aquae in Opusc. min. II p. 43.

29) a. a. D. p. 38.

30) Vgl. Marquardt Röm. Alterth. V Ann. 1753.

quod praediis datur, extincta persona non extinguitur, quod datur personis, cum personis amittitur, ideoque neque ad alium dominum praediorum, neque ad heredem vel qualemcunque successorem transit. Plane ei ad quem dominium transit, impetrabile est; nam si docuerit praediis suis aquam debitam et si nomine eius fluxisse, a quo dominium ad se transit, indubitate impetrat ius aquae ducendae; nec est hoc beneficium, sed iniuria, si quis forte non impetraverit<sup>31)</sup>. Die ebenfalls von Ulpian herrührende L. 49. D. de contrah. empt. (18, 1), worauf Mommsen sich beruft, hängt genau mit L. 47. ibid. zusammen, und steht mit der obigen Stelle im vollständigen Einklang.

L. 47. Ulpianus libro XXIX ad Sabinum. — Si aqueductus debeatur praedio, et ius aquae transit ad emptorem, etiamsi nihil dictum sit, sicut et ipsae fistulae, per quas aqua ducitur,

L. 48. Paulus libro V ad Sabinum. — licet extra aedes sint;

L. 49. Ulpianus libro XXIX ad Sabinum. — et quamquam ius aquae non sequatur, quod amissum est, attamen fistulae et canales, dum subsequuntur, quasi pars aedium ad emptorem perveniunt; et ita Pomponius libro X putat.

Uebrigens ist hier nur von einer eigentlichen servitus aquae, nicht von der Quasi-Servitut an öffentlichen Wasserleitungen die Rede<sup>32)</sup>.

Die mitgetheilten Stellen widerlegen denn auch Mommsen's Angabe<sup>33)</sup>, daß die Rechtsbücher „über das Wasserrecht städtischer Grundstücke“ schweigen. Oder darf man, wenn Ulpian allgemein von praedia spricht, seine Bemerkung ohne Weiteres auf die rustica praedia beschränken? Mit jener irrigen Voraussetzung aber hängt, wie es scheint, auch die Annahme zusammen, daß der fragmentarisch erhaltene Grundriß einer Wasserleitung<sup>34)</sup> aus der augusteischen Epoche, auf welchem bei jeder fistula eine Weisschrift steht nach folgendem Schema:

C · IVLI · HYMETI  
AVFIDIANO  
AQVAE · DVAE  
AB · HORA · SECVNDA  
AD · HORAM · SEXTAM

„nicht auf eine römische, sondern auf eine municipale, vermuthlich tusculanische oder tiburtinische Wasserleitung sich beziehe“<sup>35)</sup>; eine An-

31) cf. Gothofred. ad l. 7. C. Th. de aquaeductu (XV, 2) und Bindsler a. a. D. § XII.

32) Vgl. Büding Pandekten-Grundriß (5. Aufl.) II § 69.

33) a. a. D. S. 315.

34) Fabretti de aquis p. 151.

35) Mommsen a. a. D. S. 308.

nahme, die doch nach Fabretti's Mittheilung über den Fundort des Steines (in horto S. Mariae in Aventino visitur) höchst unwahrscheinlich ist.

Wenn also die den fullones abverlangte pensio einen dinglichen Charakter hat (numquam haec loca pensiones pensitasse), so steht das mit unserer Vermuthung, daß die fullones berechtigt gewesen seien, aus einem öffentlichen Aquäduct Wasser zu beziehen, nicht nur nicht in Widerspruch, sondern im besten Einklang.

Prüfen wir nunmehr die Behauptung, daß zu Frontin's Zeiten die betreffende Abgabe der Walker und Badeanstalten nicht mehr bestanden habe. Winkler hat dafür keinen weitem Grund, als daß Frontin an einer andern Stelle, wo er angeblich von dieser Abgabe hätte reden müssen, ihrer nicht gedenkt. „Si suo adhuc tempore in usu fuisset“, so schließt Winkler, „profecto et in exponendo aquae privilegio, precibus a principe impetrando, et in recensendo curatoris aquarum officio procul dubio commemoraturus fuisset, ad cuius curam exactio pertinuisset“. Aber dieses argumentum e silentio scheint mir ohne sonderliche Bedeutung. Vor Allem wäre die Aufhebung der bisherigen Abgabe schon an und für sich eine höchst auffallende Thatsache. Es steht fest, daß die fullones auch noch zu Frontin's Zeit Wasser aus den Aquäducten bezogen. Frontinus c. 91. Marciam ipsam splendore et frigore gratissimam balneis ac fullonibus et relatu quoque foedis ministeriis deprehendimus servientem. Daß den fullones später das Wasser ganz entzogen worden sei, ist unglaublich und wird auch von Niemanden behauptet. Nur das erschien als ein Mißbrauch, daß ihnen selbst das beste Trinkwasser nicht versagt wurde. Wenn nun auch das zum persönlichen Bedarf dienende Wasser unentgeltlich gespendet wurde<sup>37)</sup>, so scheint es doch sehr natürlich, daß, wer Wasser zum Betrieb eines Gewerbes bezieht, also einen Gewinn damit erzielt, dafür auch eine Abgabe entrichten muß. Das von den fullones zu zahlende jährliche vectigal kann aber nicht bedeutend gewesen sein.

Man wird doch wohl annehmen müssen, daß die fullones in Rom einer und derselben Zunft angehört haben. Natürlich konnte die Zunft in den verschiedenen Stadttheilen besondere Etablissements besitzen. Allem Anscheine nach bezieht sich unser Prozeß eben nur auf ein einzelnes Etablissement. P. Clodius Fortunatus, der auf dem später anzuführenden Victoria-Denkmal als Quinquennalis collegio fontanorum bezeichnet wird, heißt nämlich in unserer Inschrift Quinquennalis perpetuus huius loci. Vergleichen wir damit die folgenden Schlußworte einer andern Inschrift: [posuerunt corporati] collegii huius loci fullo-

36) Vgl. Rudorff Zeitschr. a. a. D. S. 250.

37) Mommsen a. a. D. S. 306.

[nes], eine Inschrift, die nach Fabretti<sup>38)</sup> ad vineam Mandosiam in aggeris extremitate extra veterem portam Collinam, also am Quirinal, nicht am Esquilin gefunden worden ist und nach Mommsen<sup>39)</sup> in die Jahre 208 bis 212 fällt, so erscheint die Vermuthung gerechtfertigt, daß die Walkerinnung eben so wie andere Zünfte, z. B. die pistores<sup>40)</sup>, in verschiedene Sectionen zerfiel, die ihre besondern Etablissements mit eigenen Vorstehern hatten. So würde also der erwähnte Stein auf das nämliche collegium der fullones gehen. Mommsen a. a. O. nimmt an, er beziehe sich auf „ein anderes, aber dem unfrigen verwandtes Collegium“. Aber sollte es denn in Rom mehrere von einander unabhängige Walkerinnungen gegeben haben?

Das Etablissement der fullones am Esquilin war vielleicht das einzige, welches überhaupt Wasser aus einem öffentlichen Aquäducte bezog. Die andern Werkstätten mögen ihren Bedarf aus eigenen oder fremden Privatbrunnen bezogen haben<sup>41)</sup>.

Auch das Einkommen aus der Abgabe der Privatbadeanstalten mag nicht sehr erheblich gewesen sein. Zunächst hatte in späterer Zeit jeder wohlhabende Römer sein eigenes Bad im Hause; daneben gab es eine große Menge öffentlicher Badehäuser. Agrippa allein fügte zu den bereits vorhandenen noch 170 neue hinzu. Unter diesen Umständen konnten die von Speculanten eingerichteten Badeanstalten keine sonderliche Bedeutung haben<sup>42)</sup>. War also weder der von solchen Anstalten, noch der von den fullones erhobene Steuerbetrag von Belang, so erklärt sich leicht, wie Frontin diese Abgabe ganz außer Acht lassen konnte.

Wir haben aber auch ein positives Zeugniß für die Fortdauer der Abgabe, nämlich bei Vitruv de archit. VIII, 6, eine Stelle, die leider nicht ganz heil ist. Marini giebt folgenden Text: Cumque venerit ad moenia, efficiatur castellum et castello coniunctum ad recipiendam aquam triplex immissarium, collocenturque in castello tres fistulae aequaliter divisae intra receptacula coniuncta, ut cum abundaverit ab extremis, in medium receptaculum redundet. Ita in medio ponentur fistulae in omnes lacus et salientes, ex altero in balneas, *pro quibus vectigal quotannis populo praestent, ex tertio in domos privatas*. . .

Zu den Worten pro quibus bemerkt der genannte Herausgeber: Ad comparandum inter antecedentia et sequentia verba nexum aliquem, qui desideratur in codicum et editionum saec. XV.

38) Inscr. ant. p. 333 n. 497.

39) a. a. O. S. 333 Anm. 38.

40) Gothofred. ad l. 7. C. Th. de excus. artif. (XIV, 3). Walter Röm. Rechtsgeſch. I § 380.

41) Vgl. Rudorff a. a. O. S. 250.

42) Vgl. Marquardt V S. 279 ff.

lectione, induxit Iocundus particulam 'ut' ante vectigal, eiusque invento plauserunt editores ceteri dempto Schneidero. Profecto ne mihi quidem arridebat particula illa; cum itaque aptiorem exquirerem emendationem, huiusmodi inveni remedium, quod duobus vulneribus mederetur. Legitur in codicibus et in editionibus pauca post verba: 'ex quibus tertio', manifesta sensus violatione; . . . quare ratus sum, vocem illam [sc. 'quibus'] huc pertinere ideoque huc eam induxi, addita praepositione 'pro'. Wenn Marini dann aber quibus auf balnea beziehen will, so ist das unrichtig. Schenkt man überhaupt seiner Conjectur Beifall, so muß quibus auf das allerdings entferntere fistulae bezogen werden, was sich nach dem Zusammenhange vollkommen rechtfertigt. Balneae, worunter hier, wie in der oben angeführten Stelle bei Frontin, „vermietbare Privatbäder“ zu verstehen sind <sup>43)</sup>, ist Subject zu praestent. Was Vitruv ausdrücklich nur von den balneae berichtet, galt ohne Zweifel auch für die Walker. Glücklicher Weise erfreue ich mich in diesem Punkte der Zustimmung M o m m s e n's <sup>44)</sup>. Derselbe erklärt die fraglichen Worte Vitruvs, die er so referirt: fistulae in balneas vectigal quotannis populo praestent, dahin, daß nicht nur „diejenigen, welche auf ihre Kosten Bäder, sei es für den Privatgebrauch, sei es aus Munificenz für die Nermereu, anlegten“, eine Abgabe zu entrichten gehabt hätten, sondern auch „die Handwerker, welche des Wassers zu ihrem Gewerke bedurften, besonders die Walker“. Dieser Satz galt also zu Vitruvs Zeiten, und später ebenso wie früher. In der That sagt denn auch das erat bei Frontin c. 94. eratque vectigalis statuta mercede keineswegs, daß es jetzt anders sei, sondern vielmehr, daß es schon früher so gewesen, wie es noch jetzt gehalten werde.

Es steht also Nichts entgegen, unter der pensio in unserm Prozeß jene Abgabe für die Benutzung eines öffentlichen Aquäductes zu verstehen. Interessant ist die Bemerkung, daß das Etablissement der fullones ganz in der Nähe einer Wasserleitung lag, nämlich der Claudia, aus welcher also die fullones vielleicht ihr Wasser bezogen haben.

Bei dem vermutheten Sachverhältniß erklärt sich denn auch natürlich, weshalb den Beklagten der Beweis der Abgabefreiheit auferlegt wurde. Daß die fullones thatsächlich Wasser aus einem Aquäduct bezogen, konnten sie eben so wenig bestreiten, als daß der gesetzlichen Regel nach dafür eine Abgabe entrichtet werden müsse. Damit war aber die Klage justificirt und die Beklagten hatten jetzt ihrerseits darzuthun, weshalb sie ausnahmsweise von der Abgabe frei zu sein behaupteten.

43) Marquardt V Ann. 1753.

44) a. a. D. S. 316 f.

Zur Rechtfertigung dieser Behauptung beriefen sich die fullones darauf, daß es seit Augustus immer so gehalten worden sei (*ex eo tempore, ex quo Augustus rem publicam obtinere coepit, usque in hodiernum numquam haec loca pensiones pensitasse*), und zwar in Folge einer *sacra auctoritas* (*respondit, se quibuscumque rationibus posse ostendere, hoc ex sacra auctoritate observari*). Was verstehen sie aber unter dieser *sacra auctoritas*? So viel scheint klar: ein formelles Privilegium kann es nicht gewesen sein. Das folgt meines Erachtens nicht allein aus dem Ausdruck *observari*, sondern vorzugsweise daraus, daß die Beklagten nicht im Stande waren, einen kaiserlichen Gnadenbrief vorzulegen. In positiver Hinsicht aber läßt sich behaupten, daß die *sacra auctoritas* in genauem Zusammenhang mit den *sacrae imagines* stehen muß. Florianus hatte den fullones den Beweis aufgegeben: *hoc ex sacra auctoritate descendere, ut pensiones non dependerentur*, hieß dann eine Ortsbesichtigung ab und gab als Resultat derselben an: *vidi locum dedicatum imaginibus sacris*. Ohne Zweifel steht diese Localinspektion mit dem Beweissthema in naher Verbindung, mithin ist auch das Resultat derselben, die constatirte Existenz von *sacrae imagines* auf dem besichtigten Terrain, von Wichtigkeit für den Nachweis der *sacra auctoritas*. Das erklärt sich nun folgendermaßen.

Nach der Behauptung der Beklagten datirt die Abgabefreiheit aus der Zeit des Augustus. Dieser ist also auch der *imperator*, auf dessen *auctoritas* sie sich berufen. Denselben Sinn hat es, wenn Rudorff<sup>45)</sup> geradezu sagt, daß die *Lis Fullonum* ihm die Abgabefreiheit des *esquilinischen Brunnens* zuschreibe, nur daß dieses Verhältniß mit einem Brunnen nichts zu thun hat. Die Veranlassung des Privilegs muß gewesen sein, daß die fullones auf einem zu ihrem Stablisement gehörigen Plage eine Bildsäule des Augustus aufgerichtet und daran einen religiösen Cultus angeknüpft hatten.

Augustus genoß schon bei seinen Lebzeiten nicht nur in den Provinzen, sondern auch in Italien und in der Stadt Rom eine religiöse Verehrung. Als bei der neuen Eintheilung der Stadt der öffentliche Larencult reorganisirt wurde, fügte man zu den beiden Laren jeder Compitalkapelle den *Genius Augusti*, d. h. seinen personificirten Geist und Lebensdämon, der nach seinem Tode zum Gott erhoben wurde, hinzu, „so daß das römische Volk fortan durch die ganze Stadt, und nicht allein in Rom, sondern auch in Italien und so weit sich die neue Einrichtung sonst verbreitete, neben jenen altherkömmlichen Schutzgeistern des Quartiers den individuellen Schutzgeist dieses Fürsten verehrte, welcher somit in dieselbe Stellung eines populären Schutzgeistes mit einrückte“<sup>46)</sup>.

45) *Zeitschr. a. a. D.* S. 226.

46) *Preller Röm. Mythologie* S. 495 f. und S. 775.

Neben diesem öffentlichen Cultus des Augustus hatten also die fullones noch einen besondern Privatgottesdienst eingerichtet. Ihre loyale Gesinnung blieb nicht unbemerkt; wahrscheinlich kam sie bei der Gelegenheit, daß Augustus den öffentlichen und Privatgrundbesitz aufnehmen ließ<sup>47)</sup>, zur Kenntniß der Behörden, und der Curator aquarum wurde angewiesen, von den fullones die an sich begründete und früher auch gezahlte Abgabe ferner nicht zu erheben. Unter den folgenden Kaisern wurde es grade so gehalten, wobei der Umstand von Einfluß sein mochte, daß die fullones noch andere Kaiserbildnisse aufstellten. Florianus sagt ausdrücklich, daß er mehrere *sacrae imagines* vorgefunden habe.

In der Inschrift ist bald von *loca* (*numquam haec loca pensiones pensitasse*), bald nur von einem *locus* die Rede (*vidi locum dedicatum rel.*, ferner *de eo loco de quo cum maxime queritur*). Dieser Wechsel des Ausdrucks ist gewiß nicht ohne Bedeutung. *Locus* est non fundus, sed portio aliqua fundi, sagt Ulpian in L. 60. pr. D. de V. S. Diese hier gewiß festgehaltene Bedeutung weist auf die an sich schon einleuchtende Thatsache hin, daß die fullones nur einen Theil ihres Terrains für die *imagines* bestimmt hatten. Die Eigenthümlichkeit dieses Platzes war in dem Prozeß ein Hauptgegenstand der Erörterung (*de quo cum maxime queritur*).

Die *vectigalia ad ius aquarum pertinentia* fielen dem *aerarium* zu<sup>48)</sup>. Was von der Abgabe der angränzenden Grundstücke<sup>49)</sup>, galt wohl auch für das *vectigal* der fullones und Badeanstalten. Bekanntlich war es ein altherkömmlicher Grundsatz der Staatsverwaltung, die Abgaben nicht direct durch Beamte zu erheben, sondern dieselben an Unternehmer (*publicani*) zu verbinden. Dieses System wurde auch in der Kaiserzeit im Allgemeinen beibehalten<sup>50)</sup>, und es ist, so viel ich sehe, kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß es in unserm Falle anders gehalten worden sei. Demnach hätten wir uns also den Unternehmer oder die *societas vectigalium* als Kläger zu denken. Daß es in der That nicht der Curator aquarum, sondern eine Privatperson war, welche klagte, dafür scheint, wenn auch nicht die Hartnäckigkeit des Klägers, so doch die eigenthümliche Prozeßführung zu sprechen (unten S. 41 ff.), die sich mit der Würde eines

47) Suetonius Octav. 32. Mommsen a. a. O. S. 342 Anm. 46.

48) Frontinus c. 118. *commoda publicae familiae ex aerario dantur, quod impendium exoneratur vectigalium redditu ad ius aquarum pertinentium . . . quam redditum . . . proximis temporibus, in Domitiani loculos conversum iustitia divi Nerae populo restituit.* — Populus ist das *aerarium* im Gegensatz des kaiserlichen *fiscus*. Vgl. Marquardt III, 2 Anm. 1258.

49) Frontin a. a. O. *ea constant ex locis aedificiisque quae sunt circa ductus et castella aut munera aut lacus.*

50) Marquardt III, 2 S. 216 ff.

öffentlichen Amtes schwer vereinigen läßt. Ist unsere Annahme richtig, so wird kurz vor dem Ausbruch des Prozesses eine neue Verpachtung der Abgaben stattgefunden haben. Vielleicht waren die fullones in den Bedingungen des Pachtvertrages zum ersten Male nicht mehr als steuerfrei aufgeführt worden.

Die Beklagten beriefen sich dagegen auf eine kaiserliche Anordnung (*sacra auctoritas*), und der Richter hatte zu prüfen, ob eine solche anzunehmen sei. Den Beweis gründeten die fullones auf den Umstand, daß seit Augustus thatsächlich keine Abgabe gezahlt worden sei<sup>51)</sup> und auf das Vorhandensein von *sacrae imagines*, zwei Umstände, die unter einander in genauer Beziehung ständen, indem der letztere die Erklärung und Rechtfertigung des erstern enthalte. Vielleicht machten die Beklagten auch noch andere Argumente geltend; wenigstens ging ihre Behauptung dahin: *se quibuscumque rationibus posse ostendere, hoc ex sacra auctoritate observari*. Indes mag das leicht nur eine der übertreibenden Redensarten sein, wie dergleichen im Munde von Advokaten herkömmlich sind.

Für das den Beklagten günstige Erkenntniß waren etwa folgende Gesichtspunkte maßgebend. Wenn es Grundsatz war, daß die Verwaltungsjustiz ihre Entscheidungsnormen vorzüglich aus dem Constitutionenrecht zu entnehmen habe<sup>52)</sup>, so mußte die Berufung auf die *sacra auctoritas* um so mehr ins Gewicht fallen. Dazu kommt, daß in *omnibus vectigalibus* besondere Rücksicht auf die *consuetudo* genommen wurde, ein Verfahren, das verschiedene kaiserliche Rescripte bestätigten<sup>53)</sup>. Endlich erfreuten sich die fullones in Rom überhaupt einer rechtlichen Gunst. Dafür zeugt nicht bloß der oben hervorgehobene Umstand, daß schon zu einer Zeit, wo das Wasser der *Aquäducte* nur zu öffentlichen Zwecken benutzt werden sollte, ihnen ausnahmsweise Wasser gewährt wurde, sondern auch, was *Papinian*<sup>54)</sup> in seinem *liber singul. de officio Aedilium* bemerkt: *Ἐπιμελείσθωσαν δὲ, καὶ ὁπως πρὸ τῶν ἐργαστηρίων μηδὲν προκείμενον ἤ, πλὴν ἐὰν κναφεύς ἰμάτια ψύγη* . . . (*studeant autem [sc. Aediles], ut ante officinas nihil proiectum sit, praeterquam si fullo vestimenta siccet* . . .)

*Florianus* macht während des Prozesses einem Andern von dem

51) *Mommsen a. a. O. S. 342* nimmt an, die Beklagten (im Text heißt es aus Versehen „die Kläger“) hätten besonders nachgewiesen, „daß seit Augustus' Zeit kein *solarium* von diesem Platze gezahlt worden“.

52) *Nudorff Röm. Rechtsgef. II S. 10; vgl. I § 5.*

53) *L. 4. § 2. D. de public. (XXXIX, 4)* von *Paulus*. *In omnibus fere vectigalibus fere consuetudo spectari solet, idque etiam principa- libus constitutionibus cavetur.*

54) *L. 1. § 4. D. de via publ. (XLIII, 10).*

Stand der Sache schriftliche Mittheilung. Quantum ad formam a me datam pertinet, quoniam me convenis, de hoc inprimis tractandum est. Ita interlocutum me scito esse hesterna die *rel.* Um diese Mittheilung war Florianus, wie er hervorhebt, ausdrücklich angegangen worden (quoniam me convenis).

In seinem Antwortschreiben (scito) nennt Florianus die verklagte Partei *pars diversa*, ein Ausdruck, der nicht schon an und für sich den Beklagten bezeichnet, sondern vielmehr eine blos relative Bedeutung hat, wie unser „Gegenpartei“. Die Stellung einer so bezeichneten Person bestimmt sich also erst durch die Stellung desjenigen, der den Ausdruck gebraucht. So sind, wenn Gaius von *diversae scholae auctores* redet, die *Proculianer* gemeint, weil er selbst ein *Sabinianer* ist. Daß in unserer Inschrift unter *pars diversa* wirklich die verklagte Innung zu verstehen sei, geht aus dem Zusammenhange deutlich hervor. Wenn nun Florianus, der unparteiische Richter, diesen Ausdruck in einem Schreiben an einen Dritten gebraucht, so kann der Grund nur der sein, daß er sich dabei auf den Standpunkt des Adressaten einläßt. Somit erhalten wir eine Andeutung über die Stellung dieser Person zu unserm Prozeß. Gradezu identisch mit dem Kläger kann sie nicht sein, weil dieser ja selbst im Prozesse steht und von der Sachlage unterrichtet sein muß. Dagegen muß der Adressat auf Seiten des Klägers stehen, sei es nun, daß er den Anspruch desselben für begründet hält oder daß der für den Kläger günstige oder ungünstige Ausgang des Processes auch für ihn von Interesse ist. Weiter läßt sich aber auch behaupten, daß es keine Privatperson sein kann, sondern eine Behörde sein muß. Wie sollte der Richter sich bewogen finden, dem Gesuche eines Privaten um Auskunft über den Stand der Sache zu entsprechen? War das Schreiben des Florianus aber an einen Beamten gerichtet, so können wir denselben vielleicht näher bezeichnen. Interessirt am Ausgange des Processes und zwar in der Weise interessirt, daß ihm eine Verurtheilung der Beklagten erwünscht sein mußte, war ganz besonders der *Curator aquarum*. Vgl. *Frontin* c. 118. Dieser mag es also gewesen sein, dem Florianus die erbetene Auskunft über den Stand des Processes erteilte.

Kann unserer Erklärung der *pensiones*, wie ich glaube, ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden, so ist jetzt noch der Versuch zu machen, von dem gewonnenen Resultate aus die *Jurisdiction* der *Praefecti vigilum* in unserm Falle als eine reguläre nachzuweisen. Regelmäßig gehörte zu dem Verwaltungsressort der kaiserlichen Beamten eine *Civiljurisdiction*, deren Umfang bald enger bald weiter war<sup>55</sup>). So hatte, was die städtischen Magistrate betrifft, der *Praefectus urbi*, ehe er die oberste *Civilgerichtsbarkeit* in Rom erlangte, bereits *Juris-*

55) Keller *Civilprozeß* S. 7, Rudorff *Röm. Rechtsg.* II § 2.

diction in den mit seiner Polizei- und Straf-Gewalt connexen Civilsachen<sup>56)</sup>. In ähnlicher Weise stand seinen Unterbeamten, dem Praefectus annonae und dem Praefectus vigilum eine gewisse Gerichtsbarkeit zu. Daß Jener, dem zunächst die Sorge für die Lebensbedürfnisse der Hauptstadt oblag, in allen damit zusammenhängenden Criminal- und Civilsachen die Gerichtsbarkeit hatte, ist bekannt<sup>57)</sup>. Dagegen pflegt man den Charakter des Praef. vigilum als Civilrichters entweder ganz zu ignoriren<sup>58)</sup> oder doch in seiner Bedeutung zu unterschätzen. Bethmann-Hollweg<sup>59)</sup> meinte, für seine Betheiligung an der Civiljurisdiction besäßen wir nur ein Zeugniß, und noch Rudorff<sup>60)</sup> nimmt dasselbe an. Nach einer Constitution Constantins<sup>61)</sup> soll nämlich die Qualifikation zur *venia aetatis* von Senatoren (*clarissimi*) vor dem Praef. urbi, von den *perfectissimi* vor dem *Vicarius urbis*, von den *equites Romani* vor dem Praef. vigilum, von den *navicularii* endlich vor dem Praef. annonae nachgewiesen werden. Wäre nun wirklich bloß „die Majorisirung der Ritter“ bei dem Praef. vigilum verhandelt worden, so hätte es freilich mit seiner Civilgerichtsbarkeit nicht viel auf sich. Aber ist es nicht schon an sich höchst unwahrscheinlich, daß ihm eine *Cognitio* in diesem einzelnen Punkte sollte übertragen worden sein, wenn er sonst aller Civiljurisdiction ermangelt hätte? Unsere Quellen lassen denn auch meines Erachtens trotz ihrer Dürftigkeit mit Bestimmtheit erkennen, daß die Competenz des Praef. vigilum in Civilsachen nicht so gar beschränkt gewesen sein kann.

Bekanntlich hatte Augustus die *vigiles* als Feuerpolizei der Stadt Rom organisiert. Ihre Einrichtung war militärisch. Sie zerfielen in sieben Cohorten unter je einem Tribunen, deren gemeinschaftlicher Vorgesetzter eben der Praef. vigilum war. Den einzelnen Cohorten lag der Dienst in je zwei der städtischen Regionen ob<sup>62)</sup>, deren bekannt-

56) Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung S. 82.

57) Bethmann-Hollweg a. a. D. S. 88, Walter Rechtsgesch. § 293, Rudorff Rechtsgesch. II S. 206.

58) Vgl. z. B. Walter a. a. D. § 292.

59) a. a. D. S. 89.

60) Rechtsgesch. II § 11 Num. 30.

61) L. un. § 2. C. Th. de his qui ven. (II, 17). In Keller's Pantheon (herausg. von Friedberg) S. 797 steht zu lesen, „daß in Rom der Praef. vigilum oder der Prätor, je nach ihrer Competenz . . . die *Tutores ex inquisitione* ernennen“. Die bezügliche Stelle § 4. I. de *Attulatore* (I, 20) redet aber vom Praef. urbi. Der Herausgeber hat ohne Zweifel die von Keller gebrauchte Abkürzung *P. V.* falsch verstanden.

62) L. 3. pr. D. de offic. Praef. vigil. (I, 15) aus des Paulus lib. singul. de off. Pr. vig. — *Itaque septem cohortes opportunis locis constituit (sc. divus Augustus), ut binas regiones urbis unaquaeque cohors tueatur, praepositis iis tribunis et super omnes spectabili viro,*

lich nach der neuen Einrichtung des Augustus vierzehn waren. Ganz von selbst fiel dieser Feuerwehr, die Nachts ohne Zweifel fortwährend Patrouillen ausfandte, die nächtliche Sicherheitspolizei, die früher den *triumviri nocturni* obgelegen hatte, also namentlich die Verfolgung der Brandstifter und Diebe anheim<sup>63</sup>). Mit dieser Sicherheitspolizei verband sich die entsprechende Strafgewalt über Brandstiftung, Einbruch, Diebstahl, Raub und Hehlerei<sup>64</sup>), und mit dieser Strafgerichtsbarkeit hing wieder eine Civiljurisdiction zusammen. Vor Allem konnte der Praef. vigilum auf Restitution des gestohlenen Gutes erkennen, außerdem aber auch auf Schadensersatz. Dies beweist die Darstellung Julians in L. 56. § 1. D. de furtis (XLVII, 2). Qui furem deducit ad Praefectum vigilibus vel ad Praesidem, existimandus est eligisse viam qua rem persequeretur; et si negotium ibi terminatum et damnato fure recepta est pecunia sublata, in simplum videtur furti quaestio sublata, maxime si non solum rem furtivam fur restituere iussus fuerit sed amplius aliquid in eum iudex constituerit. Sed etsi nihil amplius quam furtivam rem restituere iussus fuerit, ipso quod in periculum maioris poenae deductus est fur, intelligendum est, quaestionem furti sublata esse.

Wenn ferner Paulus in seinem liber sing. de officio Praefecti vigilum bemerkt<sup>65</sup>): Quum domini horreorum insularumque

qui Praefectus vigilum appellatur. Vgl. L. 2. § 33. D. de orig. iur. (I, 2) . . . Praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt. — Ueber die Stationen der vigiles vgl. jetzt G. B. de Rossi Le stazione dello sette coorti dei vigili nella città di Roma in den Annali dell' istituto di corresp. archeol. XXX (1858) p. 265 sqq.

63) In der von Cassiodor Var. VII, 7 mitgetheilten formula für den Praef. vigilum heißt es in dieser Beziehung: Custos Romanae civitatis diceris, quando eam ab intestino hoste defendis; quapropter circa fures sollicitus esto, quos etsi tibi leges minime praecipiant, tamen eos indagandi licentiam contulerunt . . . Eris securitas soporantium, munimen domorum, tutela claustrorum *rel.*

64) L. 3. cit. § 1. Cognoscit Praef. vig. de incendiariis, effractoribus, furibus, raptatoribus, receptatoribus, nisi si qua tam atrox tamque famosa persona sit, ut Praefecto urbi remittatur. Et quia plerumque incendia culpa sunt inhabitantium, aut fustibus castigat eos qui negligentius ignem habuerunt aut severa interlocutione comminatus fustium castigationem remittit.

65) L. 56. D. locati cond. (XIX, 2). Die *Sriegel'sche* Ausgabe hat nach describere ein *Comma*, verbindet also a publicis personis mit audiendi sunt. Aber bei dieser Verbindung wären die Worte a publicis personis überflüssig. Zieht man dieselben aber zu dem Vorhergehenden, wie gewöhnlich geschieht, so entstehen andere grammatische Schwierigkeiten. Es liegt nahe, mit *Paltauder* statt aperire und describere die passive Form zu setzen (aperiri und describi). Wahrscheinlich aber haben die

desiderant, diu non apparentibus nec eius temporis pensiones exsolventibus conductoribus, aperire et ea quae ibi sunt, describere a publicis personis quorum interest, audiendi sunt, und an einer andern Stelle<sup>66</sup>): Et differentia obligatorum propter pensionem et eorum quae ex conventionem manifestarii pignoris nomine tenentur, quod manumittere mancipia obligata pignori non possumus, inhabitantes autem manumittimus, scilicet antequam pensionis nomine percludamur (*Flor.*; pracludantur *Vulg.*), tunc enim pignoris nomine retenta mancipia non liberabimus; et derisus Nerva iuris consultus, qui per fenestram monstraverat servos detentos ob pensionem liberari posse, so geht aus diesen Stellen trotz der Veränderungen, welche die Compileratoren damit vorgenommen haben werden, zunächst soviel hervor, daß die Vermiether, welche an der Ausübung ihres Pfandrechts dadurch gehindert wurden, daß die Miethsleute sich mit den invecata et illata in ihrer Wohnung eingeschlossen hielten, den Praef. vigilum ersuchen konnten, ihnen die Thür mit Gewalt zu eröffnen. Daß unter den publicae personae quorum interest Niemand anders als der Praefectus vigilum mit seinen Untergebenen zu verstehen sei, beweist doch wohl der Umstand, daß diese Erörterung in einer Schrift de officio Praefecti vigilum vorkommt. Aller Wahrscheinlichkeit nach rührt jener Ausdruck von den Compileratoren her. Die mit Beschlag belegten Gegenstände wurden unter Schloß und Riegel gelegt (antequam pensionis nomine percludamur<sup>67</sup>) und ein Siegel aufgedrückt. Vgl. Cod. II, 17. Vt

Compileratoren bei einer Aenderung der Stelle ungeschickt verfahren. Der Ausdruck publicae personae ist ohne Zweifel interpolirt. Vgl. § 3. I. de adopt. (I, 11). L. 32. C. de episc. (I, 3). Auch die Worte quorum interest erregen Bedenken. In den Basiliken (XX, 1, 56. T. II p. 364 Heimb.), wo die Stelle so lautet: Τῶν ἐνοίκων ἐπὶ πολὺν χρόνον τοιτέστιν ἐπὶ διαίταν, μὴ φαινομένων, μήτε τὸ στεγονόμιον κατατιθέντων, ἔξεστιν οἷς διαφέρει, ἀνοίγειν καὶ παρόντων δημοσίων προσώπων ἀπογράφειν τὰ ἐκεῖ ὄντα, sind sie auf die Vermiether bezogen, was Glück Comm. XVII S. 391 schiedlicher findet. Auch Noo dt meint, die fraglichen Worte ständen jetzt an der verkehrten Stelle und müßten zu domini horreorum insularumque gesetzt werden; aber hier wären sie ganz bedeutungslos. Wie der Text jetzt lautet, kann der Ausdruck quorum interest, wie schon die Glosse bemerkt, nur bedeuten: ad quorum officium pertinet. Auch hier wird die Hand der Compileratoren im Spiele sein.

66) L. 9. D. in quib. caus. pignus (XX, 2). Vgl. Cuiac. Observ. XVII, 39. — L. 6. D. eod.

67) Bei den vigiles kommt ein horrearius vor. Kellermann p. 18 col. 1 unter HO. Sollte demselben vielleicht die Beschlagnahme und Aufsicht über die in Beschlag genommenen Gegenstände obliegen? „Horrearium horrei custodem esse, custode del magazzino, ex ipsa verbi natura patet“, sagt Kellermann. In den horrea pflegten die Römer ihre Kostbarkeiten aufzubewahren. L. 3. cit. § 2 . . . in horreisque

nemini liceat sine iudicis auctoritate signa imprimere rebus quas alius tenet. Auch in L. 20. D. de iniuriis (XLVII, 10), wo Modestinus sagt: Si iniuriae faciendae gratia Seia domum absentis debitoris signasset sine auctoritate eius, qui concedendi ius potestatemve habuit, iniuriarum actionem intendi posse respondit, ist unter dem Beantw. qui concedendi ius potestatemve habet, nämlich die Wohnung des Schuldners zu verriegeln, vielleicht der Praef. vigilum zu verriegeln.

Ehe derselbe aber dazu übergehen konnte, einem Antrage auf Beschlagnahme zu entsprechen, mußte der Vermiether ihm doch ohne allen Zweifel sein Pfandrecht, also auch das zu Grunde liegende Miethsverhältniß nachweisen oder wenigstens bescheinigen. Ist das richtig, so spricht gewiß eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Praef. vig. überhaupt in solchen Prozessen zwischen Vermietern und Miethsleuten Jurisdiction hatte<sup>68</sup>). Wie sollte auch, dürfen wir wieder fragen, Paulus dazu kommen, in einer Monographie über das Amt des Praef. vigilum derartige Verhältnisse, insbesondere z. B. die differentia obligatorum propter pensionem et eorum quae ex conventionem manifestarii pignoris nomine tenentur, auseinander zu setzen?

Von welcher Bedeutung das officium des Praefectus vigilum zur Zeit der klassischen Juristen gewesen sein muß und wie wenig uns über dasselbe überliefert ist, zeigt am schlagendsten die Thatsache, daß sowohl Paulus als Ulpian einen liber singularis darüber geschrieben hat, daß wir aber von der Schrift des erstern nur fünf<sup>69</sup>) und von der des letztern höchstens zwei Fragmente<sup>70</sup>) besitzen. Dazu

ubi homines pretiosissimam partem fortunarum suarum reponunt. Eine Reihe anderer Stellen, welche von dieser Sitte reden, hat Drifsonius select. ex iure civ. antiq. IV, 8 gesammelt. Daß der hier erwähnte horrearius mit dem sonst vorkommenden horrei librarius (L. 6. D. de iure immun. L, 6) identisch sei (Marquardt III, 2 S. 420), ist doch nicht so ohne Weiteres klar.

68) Vgl. Böcking Notit. dign. II p. 183. „In civilibus causis dominorum aedium contra latitantes pensionisve nomine perclusos conductores quandam cognitionem Pf. vig. habuisse, docent ex Pauli libro sing. de eius officio conscripto desumptae l. 56. D. locati 19, 2 et l. 9. D. in quib. caus. 20, 2.“

69) Nämlich L. 1. und L. 3. D. h. t. L. 56. und L. 9. D. cit. L. 2. D. de effractor. (XLVII, 18).

70) L. 2. und vielleicht L. 4. D. h. t. Diese zweite Stelle hat die inscriptio: Ulpianus libro sing. de officio Praefecti urbi; Haloander emendirt das letzte Wort in vigilum; mit welchem Rechte ist sehr fraglich. Daß in der Stelle ein Manuscript der imperatores Severus et Antoninus an einen Praef. vigilum, Iunius Rufinus, mitgetheilt wird, kann die Unrichtigkeit jener inscriptio noch nicht beweisen, zumal wir wissen, daß Ulpian auch einen lib. sing. de officio Praef. urbi geschrieben hat. L. 1. D. de off. Pr. urbi (I, 12). — L. 2. cit. besteht nur aus den fünf Worten: pluribus uno die incendiis exortis.

kommt, daß von diesen wenigen Stellen drei, nämlich sowohl die sicher von Ulpian herrührende eine Stelle, als auch von den fünf Stellen des Paulus die erste und ein Theil der zweiten, der historischen Einleitung angehören. So sind wir also, was die Competenz des Praef. vigilum als Civilrichters anbetrifft, ganz auf zufällige Andeutungen beschränkt.

Unsere Inschrift gedenkt eines consilium, das dem Praef. vigilum bei Ausübung seiner richterlichen Functionen zur Seite stand. Restitutianus *cum consilio collocutus dixit*. Solche Beisitzer kommen bei allen Behörden vor, denen eine Gerichtsbarkeit zusteht <sup>71)</sup>. Außerdem war dem Gericht des Praef. vigilum wie jedem andern eine bestimmte Zahl ausschließlich hier concessionirter Advokaten beigegeben <sup>72)</sup>.

Wenden wir uns nach diesen vorbereitenden Bemerkungen speciell zu der Jurisdiction der Praefecti vigilum in unserm Prozeße. Dieselbe wäre erklärt, wenn sich nachweisen ließe, daß die Praefecti an der Verwaltung der Aquäducte Theil gehabt hätten. In diesem Falle wäre es nämlich ganz in der Ordnung, daß ihnen auch eine entsprechende Jurisdiction zustände. Eine directe Betheiligung unserer Praefecti an der Verwaltung der Aquäducte läßt sich nun zwar nicht behaupten, jedoch ist so viel klar, daß dem Chef der Feuerpolizei eine unbeschränkte Verfügung über Wasser zustehen mußte <sup>73)</sup>. Woher anders aber konnte er dasselbe so schleunig und in so ausreichender Menge, wie die Löschung von Feuerbrünsten in der ungeheuern, von Feuerstoth so vielfach heimgesuchten Stadt es nothwendig machte, nehmen, als aus den öffentlichen Aquäducten? Daß dieselben in der That nicht nur für die salubritas,

71) Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung § 114, insbesondere S. 155. Buchta Inst. I S. 605 ff. Keller Civilpr. Num. 106. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II S. 48 f.

72) Constantin schreibt im J. 319 an den Praef. vig. A. Antiochus (L. 2. C. Th. de postul. II, 10): *Destituuntur negotia et temporibus suis excidunt, dum advocati per multa officia et diversa secretaria rapiuntur; ideoque censuimus, ne hi qui semel protestati fuerint, quod apud te causas acturi sunt, apud alium iudicem agendi habeant potestatem.*

73) Ein specieller Nachweis erscheint zwar überflüssig; vgl. indeß L. 3. § 3. de off. Pr. vig.: *Sciendum est autem, Praefectum vigilum per totam noctem vigilare debere et coerrare calceatum cum hamis et dolabris. Hamae sind Feuerzimer. Brissonius l. c. II, 8, wo derselbe über die Löschgeräthschaften überhaupt handelt. Petron. c. 78. Itaque vigiles qui custodiebant vicinam regionem, rati ardere Trimalchionis domum, effregerunt ianuam subito et cum aqua securibusque tumultuari suo iure coeperunt. Von den Feuerzimmern (a vasis sparteis pice illitis) nannte man die vigiles spottweise sparteoli (Schol. ad Iuven. XIV, 305. Tertull. Apolog. 34); wenigstens ist das die Erklärung, welche Du Cange Glossar. s. v. aufstellt. Vgl. Marquardt Röm. Alterth. III, 3 Num. 2194. Endlich kommt bei den vigiles auch ein sifonarius oder „Spritzenmann“ vor. Kellermann p. 19.*

sondern auch für die *securitas urbis* von großer Bedeutung waren, sagt denn auch Frontin<sup>74)</sup> ausdrücklich. Auf ein naheß Verhältniß zu den Aquäducten lassen vielleicht auch die *aquarii* schließen, die bei den *vigiles* vorkommen<sup>75)</sup>. Sollten dieselben nicht die nämliche Function gehabt haben, wie die später in unsern Rechtsquellen erwähnten *aquarii* oder *aquarum custodes*? L. 10. § 1. C. de aquaed. (XI, 42). Imp. Zeno A. Pontio. — Vniversos autem aquarios vel aquarum custodes, quos hydrophylacas dominant, qui omnium aquaeductuum huius regiae custodiae deputati sunt *rel.* Diese *aquarum custodes* waren ebenfalls *militiae quodammodo sociati*.

Stand nun aber der Praef. vig. zu den öffentlichen Wasserleitungen überhaupt in einem nahen Verhältniße, so mußte er auch als der geeignete Richter erscheinen, um in Rechtsstreitigkeiten über die Benutzung der Aquäducte zu erkennen. Ist es ein Zufall, daß sowohl in unserer Inschrift als in den oben besprochenen Digestenstellen von *pensiones*, also terminlichen Geldleistungen die Rede ist? Bei der Dürftigkeit der historischen Notizen, die wir über die Competenz des Praef. vigilum besitzen, ist es nicht möglich, diese Frage entschieden zu bejahen oder zu verneinen.

Die Auszüge aus den Prozeßakten tragen die Ueberschrift: *Interlocutiones Aeli Floriani, Herenni Modestini et Faltoni Restutiani praef. (= praefectorum) vigil(um) pp (= perfectissimorum) vv (= virorum)*. Früher, wo man mit Fabretti *praef.* statt *praef.* las und deshalb nur den Restitutianus für einen Praef. vig. hielt<sup>76)</sup>, glaubte man, jene drei Männer hätten zusammen als Richter fungirt<sup>77)</sup>. Kellermann, der nach Marini die richtige Lesart mittheilte, nahm dann als selbstverständlich an, daß die drei Richter zu gleicher Zeit Praefecti vigilum gewesen seien<sup>78)</sup>. Diese Ansicht ist gleichfalls

74) c. 1. Vgl. Tac. Ann. XV, 43.

75) Kellermann l. c. p. 16 col. 1.

76) So z. B. noch Buchta Insf. I S. 473.

77) So z. B. Heineccius und van Nispen l. c. (oben Note 9). Ergötzlich ist, was Guasco p. 50 sq. über die Rolle der drei zu Anfang unserer Inschrift genannten Personen bemerkt. „In hoc . . . ut ita dicam aenigmatico lapide, in quo Aelius Florianus in iudicium vocatur a Faltone (*sic*) Restutiano vigilum Praefecto, interloquitur celebris ille Herennius Modestinus.“ Da aber auch Guasco annimmt, es handle sich um eine *controversia inter magistros fontanos et fullones*, so hält er offenbar Florianus und Restitutianus für Vorsteher der fontani und fullones. Daß er die Rolle des interloqui dem Modestinus zuweist, scheint kaum einen andern Grund zu haben, als daß derselbe zwischen jenen beiden genannt wird.

78) l. c. p. 14 col. 1. „Interdum vel certe semel“, bemerkt er unter Beziehung auf unsere Inschrift, „Alexandri Severi temporibus tres eodem tempore vigilum Praefectos invenimus, quod ita explicandum

irrig; jene Männer sind offenbar nach einander Präfecten und Richter gewesen: Modestini Nachfolger des Florianus und Restitutus Nachfolger Modestins. Darüber herrscht denn auch heutzutage kein Zweifel<sup>79)</sup>. Die Praef. vigilum wurden, wie alle Präfecten, auf unbestimmte Zeit ernannt<sup>80)</sup>. Ihr Amt und das der Praefecti annonae bildete in der Regel nur eine Durchgangsstufe zu höhern Posten.

esse credimus, ut dicamus, causarum litiumque numerum eo usque crevisse, ut ad componendas eas non sufficeret solitus iudicum numerus“.

79) Vgl. z. B. Buchta a. a. O. Rudorff Zeitschr. a. a. O. S. 260 ff. Mommsen S. 328. Gegen Kellermann erklärt sich auch Marquardt II, 3 Ann. 1250.

80) Walter Röm. Rechtsgesch. (3. Aufl.) § 293 giebt unrichtig an, der Praef. vig. sei „auf eine bestimmte Zeit ernannt worden“. Alle kaiserlichen Beamten wurden aber weder auf Lebenszeit noch auf eine feste Reihe von Jahren ernannt, sondern konnten ihrer Stelle willkürlich entsetzt oder zu andern Aemtern berufen werden. Marquardt II, 3 S. 276. Das Amt des Praefectus vigilum wie das des Praef. annonae wurde als Durchgangsstufe zu höhern Staatsämtern in der Regel nur kurze Zeit verwaltet. Die Inschriften weisen die ziemlich constante Reihenfolge der Aemter nach. L. Saterius Nepos wurde laut der Inschrift bei Henzen 6947 nach Bekleidung der militärischen Aemter zuerst censor Brittonum Anavionens. (eines unbekanntes Volk), dann proc. Aug. Armeniae maior. (zwischen 114 und 117), ludi magni, hereditarium et a censibus (urbanis), a libellis Aug., praef. vigilum, praef. Aegypti. Das letzte Amt verwaltete er 126 v. Chr. Friedländer I S. 158. Nehmen wir nun auch an, daß Saterius das Amt eines proc. hereditarium und eines a censibus zusammen bekleidet habe, — und eine solche Cumulation von Aemtern scheint in der That nicht selten gewesen zu sein (Henzen 6929. a libellis et censibus. Friedländer I S. 157 a libellis und zugleich a studiis. Orelli 801. ab epistulis et a patrimonio. Gruter 589, 12 procurator patrimonii et hereditarium. Muratori 792, 11. a memoria et a cubiculo. Henzen 6328. a memoria et a diplomatibus u. s. w.), — so muß er doch die einzelnen Stadien in sehr kurzer Zeit zurückgelegt haben. Eine ganz entsprechende Carriere finden wir in mehreren andern Inschriften, wenn wir berücksichtigen, daß das Amt eines a rationibus dem eines a libellis und das eines Praef. annonae dem des Praef. vig. gleich steht. So wurde Bassus Rufus, nachdem er in mehreren Provinzen, zuletzt in Belgica und den beiden Germaniae Procurator gewesen, proc. a rationibus, dann Praef. annonae, Praef. Aegypti, zuletzt Praef. praetorio. Marquardt III, 2 Ann. 1272. Friedländer I S. 154 f.; so ferner M. Petronius Honoratus proc. monet. proc. XX her. prov. Belg. et duarum Germaniarum proc. a rationibus Aug. praef. ann. praef. Aegypti pontif. minor. Friedländer I S. 156. — Die Verwaltung Aegyptens wurde wegen der Wichtigkeit der Provinz einem Ritter übertragen, der im Verhältnis zum Kaiser als ein procurator zu betrachten ist, aber weil er eine höhere Stellung als die gewöhnlichen Procuratoren einnahm und wie die Statthalter der größern Provinzen ein Heer unter sich hatte, den Titel praef. Aegypti führte. Marquardt III, 1 S. 210 f.

Auch Ulpian war scriuorum magister, dann praefectus annonae

Florianus erkannte natürlich nur in erster Instanz. Unsere Inschrift setzt denn auch, wenn die herkömmliche Ergänzung der Lücke richtig ist, die Möglichkeit einer Appellation voraus (Florianus . . . *sententiam de eo loco, de quo cum maxime queritur, protulit, a qua provocatum non est*). Appellationsrichter wäre der Praefectus urbi gewesen<sup>81</sup>). Der abgewiesene Kläger appellirte indeß nicht, sondern wandte sich an den Amtsnachfolger des Florianus. Ueber die Gründe dieses Verfahrens fehlt jede Andeutung. Was dagegen die Verhandlungen vor dem zweiten Richter betrifft, so heißt es darüber in der Inschrift: *Modestinus dixit: Si quid est iudicatum, habet suam auctoritatem, si est ut dixi iudicatum. Interim apud me nullae probationes exhibentur, quibus doceantur fullones in pensionem iure conveniri. Und später: Modestinus quoque secutus rem a Floriano iudicatam pensiones exigi prohibuit.*

Es entsteht also die Frage, was für ein Rechtsmittel der Kläger eigentlich versucht hatte. Man könnte an die retractatio eines gegen den Fiscus ergangenen Urtheils denken. Cod. X, 9 De sententiis adversus fiscum latis retractandis. Daß nämlich dieses Rechtsmittel nur dann anwendbar sei, wenn der Fiscus verurtheilt worden, wie Buchta<sup>82</sup>) annimmt, scheint unrichtig. Auch dann ergeht eine sententia adversus fiscum oder ist contra fiscum iudicatum, wenn derselbe als Kläger abgewiesen wird. Aber dieses Rechtsmittel, das intra triennium gebraucht werden muß, kann in unserm Falle nicht zur Anwendung gekommen sein; zunächst schon aus dem Grunde nicht, weil ein viel größerer Zwischenraum zwischen der ersten und zweiten Verhandlung der Sache zu liegen scheint (s. u. S. 46), vorzüglich aber, weil Modestinus dann nicht hätte sagen können: *Si quid est iudicatum, habet suam auctoritatem*. Denn daß die retractatio nicht eine bloße „Richtigkeitsbeschwerde“ ist, beweist doch wohl die für ihre Anstellung bestimmte kurze Frist, eine Beschränkung, die bei jener Auffassung unerklärlich sein würde.

Rudorff<sup>83</sup>) nimmt jetzt an, daß der Kläger „bei dem neuen Wachcommandanten Modestinus Richtigkeitsbeschwerde“ erhoben habe; sachlich unzweifelhaft mit Recht, nur daß diese Beschwerde nicht als

und endlich gleich Paulus praefectus praetorio (Zimmern I S. 370); Pa-pinian libellorum magister und später ebenfalls praefectus praetorio (Zimmern I S. 362), ohne daß wir in diesen Fällen über die Zwischenstufen unterrichtet wären. Eben so wenig wissen wir, ob Modestinus seine Laufbahn als praef. vigillum beschloffen hat.

81) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 85. Rudorff Röm. Rechtsg. II S. 42f.

82) Inst. II S. 256.

83) Röm. Rechtsg. II S. 204.

ein selbständiges Rechtsmittel aufzufassen ist. Es giebt zwar eine „aggressive Nichtigkeitsbeschwerde“, die *sententiae in duplum revocatio*, aber dieselbe steht nur dem Beklagten zu. Der Kläger dagegen hat nach römischem Recht keine besondere Nichtigkeitsquerel. Behauptet er, daß ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtlich nicht in Betracht kommen könne, so mag er, als ob Nichts geschehen sei, seine frühere Klage von Neuem anstellen und gegen die *exceptio rei iudicatae* nach dem Sprachgebrauch der Neuern de nullitate repliciren, d. h. behaupten, die ihm entgegengehaltene *sententia* sei nulla oder es sei non iudicatum. Auf diese Weise wird die Entscheidung über das rechtliche Dasein eines Urtheils zu einem Incidentpunkte in dem neuen Prozesse<sup>84</sup>). Eben diesen Gang hatte denn auch die Verhandlung vor Modestinus genommen. Derselbe erklärte, wie nicht anders möglich war, es komme darauf an, *iudicatum sit nec ne*; denn, so lautete sein Interlocut, *si quid est iudicatum, habet suam auctoritatem, si est, ut dixi, iudicatum*. Da dieser Punkt für alles Weitere präjudicialisch sei, so könne einstweilen ein Beweisverfahren in der Sache selbst nicht stattfinden; die Frage, ob die Beklagten wirklich abgabepflichtig seien, komme erst in Betracht, wenn jene Vorfrage zu ihren Ungunsten entschieden sei. Interim, so erklärte Modestinus, d. h. bis zu diesem Entscheid, *apud me nullae probationes exhibentur, quibus doceantur fullones in pensionem iure conveniri*. Der Ausdruck *exhibentur* ist nicht von einem faktischen Exhibiren, sondern vielmehr von der rechtlichen Möglichkeit dieser Handlung zu verstehen. Ganz in demselben Sinne sagt z. B. Ulpian<sup>85</sup>): *Pupillo non deferitur ius iurandum, d. h. deferri non potest*, mit der Wirkung nämlich, daß der Pupill sich rechtlich in der sonst eintretenden Alternative befände, den ihm zugeschobenen Eid entweder zu schwören oder zu referiren.

Jene Bemerkung Modestins über den passenden Termin zur Production der Beweise in der Hauptsache muß wohl dadurch veranlaßt worden sein, daß der Kläger in dem Bestreben, das Urtheil des ersten Richters möglichst zurücktreten zu lassen, auf eine neue Beweisaufnahme hindrängte.

Die Prüfung des frühern Verfahrens ergab die Gültigkeit des ersten Urtheils; der Kläger mußte also abermals abgewiesen werden. Rudorff sagt, die Nichtigkeitsbeschwerde sei „wegen der fehlenden Rechtskraft und Nova verworfen“ worden. Wie das zu verstehen sei, vermag ich nicht zu sagen. Nur so viel glaube ich zu erkennen, daß Rudorff die Worte: *Interim apud me nullae probationes*

84) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 375.

85) L. 34. § 2. D. de iure iur. (XII, 2). Vgl. Savigny System VII S. 57 Anm. h.

exhibentur *rel.* von „fehlenden Nova“ versteht. Aber wie kann es hier überhaupt auf Nova ankommen?

Der Kläger beruhigte sich auch bei diesem zweiten Erkenntnisse nicht, sondern ging noch den Nachfolger Modestins an. Der hierauf bezügliche Theil der Inschrift lautet mit den Ergänzungen: *Et alio capite. Restitutianus cum consilio collocutus dixit: Manifestum est, quid iudicaverint perfectissimi viri; nam Florianus partibus suis diligentissime functus est, qui cum in rem praesentem venisset, locum inspexit et universis iudiciis examinatis sententiam de eo loco de quo cum maxime queritur, protulit, a qua provocatum non est. Et infra Restitutianus dixit: Modestinus quoque secutus rem a Floriano iudicatam pensiones exigi prohibuit. Et alio capite Restitutianus dixit: Illud servabitur fontanis quod obtinuerunt aput suos iudices et quod habuerunt in hodiernum sine pensione.*

Restitutian hob also in seinem ebenfalls abweisenden Erkenntnisse folgende Punkte hervor: die große Sorgfalt bei der von Florianus abgehaltenen Ortsbesichtigung, die Nichteinlegung der Appellation gegen das erste Urtheil, Modestins Erklärung, daß dieses Urtheil gültig sei und endlich die Kompetenz der vorigen Richter.

Für die Frage, welches Rechtsmittel der Kläger denn jetzt versucht habe, läßt sich aus jenen Motiven des abweisenden Erkenntnisses nichts Bestimmtes entnehmen. In seinem oft erwähnten Aussage stellt Rudorff<sup>86)</sup> die Sachlage so dar: „Das Erkenntniß in der Nichtigkeitkeitsinstanz ist null, wenn ein Richter ein gültiges Urtheil erster Instanz für ungültig erklärt und umgekehrt (L. 1. pr. Quae sent. 49, 8). Daher versuchte der Kläger eine abermalige Nichtigkeitsbeschwerde bei Modestins Nachfolger, unter dem Vorwand, Modestin habe ein nichtiges Judicat für gültig erklärt.“ Als Grund der Nichtigkeit, fügt Rudorff jetzt in seiner Rechtsgeschichte hinzu<sup>87)</sup>, sei die Incompetenz des ersten Richters angeführt worden.

Daß der Kläger die abermalige Nichtigkeitsbeschwerde wirklich so begründet habe, ist höchst unwahrscheinlich. Damit würde er ja implicite auch den Richter, den er um ein besseres Urtheil anging, für incompetent erklärt haben. Dazu kommt, daß er die Kompetenz des ersten Richters durch Anstellung der Klage vor demselben ja selbst anerkannt hatte.

Aber auch die Behauptung, daß das Erkenntniß, welches „ein nichtiges Judicat für gültig erklärt“, selbst nichtig sei, erscheint ungerechtfertigt. L. 1. pr. cit., worauf Rudorff sich bezieht, ist meines Erachtens ganz anders zu verstehen. Die Stelle lautet:

*Macer libro II de appellationibus. — Illud meminimus, si*

86) Zeitschr. a. a. D. S. 261.

87) Röm. Rechtsg. a. a. D.

quaeratur: iudicatum sit nec ne, et huius quaestionis iudex 'non esse iudicatum' pronuntiaverit, licet fuerit iudicatum, rescinditur, si (*Flor.*; etsi *Vulg. et Hal.*) provocatum non fuerit.

Rudorff nimmt an, Macer rede von dem Falle, daß zwar ein Urtheil vorliege, aber die Gültigkeit desselben bestritten werde. Demnach ergänzt er <sup>88)</sup> zu rescinditur: „das erste Erkenntniß“, nämlich dessen Gültigkeit in Frage stehen soll, indem er das si der Florentina beibehält.

Aber diese schon von der Glosse aufgestellte Erklärung erscheint nach dem ganzen Zusammenhange unzulässig. Die Stelle des Macer eröffnet den Titel: Quae sententiae sine appellatione rescindantur, wird also wohl nur von einem solchen Erkenntniße handeln. Diese Vermuthung wird denn auch durch § 1 bestätigt. Item si calculi error in sententia esse dicatur, appellare necesse non est . . . nec appellare necesse est et citra provocationem corrigitur *rel.* Also auch in dem vorher besprochenen Falle muß eine Sentenz gemeint sein, die sine appellatione, citra provocationem oder etsi provocatum non fuerit, rescinditur. Unzweifelhaft ist das etsi der Vulgathandschriften die richtige Lesart. Damit fällt aber die Behauptung, als ob in dem Iudicium über die Frage: an iudicatum sit, „die Sentenz rechtskräftig werde, wenn kein Theil ein ordentliches Rechtsmittel einwende“, also auf diese Weise das mit Unrecht für ungültig erklärte Erkenntniß rescindirt werde, nothwendig zusammen. Zu rescinditur ist nicht „das erste Erkenntniß“, sondern vielmehr die in dem neuen Iudicium ergangene Sentenz als Subject zu ergänzen. Der Inhalt der Stelle ist also, um ihn mit Vinde's <sup>89)</sup> Worten anzugeben, einfach folgender: „Wenn darüber verhandelt wird, ob ein Urtheil vorliege oder nicht, und der Richter entscheidet, es liege keins vor, während dieses doch der Fall ist, so ist jene Entscheidung nichtig“. Die ratio dieses Sages leuchtet ein.

Die praeiudicia sind nämlich der Rechtskraft eben so gut fähig wie gewöhnliche Urtheile, und dies gilt im Allgemeinen auch von dem praeiudicium über die Frage: iudicatum sit nec ne. Eine Ausnahme aber muß eintreten, wenn die Entscheidung irrtümlich verneinend ausfällt (si . . . iudex 'non esse iudicatum' pronuntiaverit, licet fuerit iudicatum). Wollte man nämlich auch hier an der Rechtskraft der Entscheidung festhalten, so würde damit ja das frühere Erkenntniß beseitigt sein, ein Resultat, das doch nur durch ein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne herbeigeführt werden kann. Ist also die Nichtexistenz eines wirklich ergangenen Urtheils pronuntirt worden, so muß, sobald die Existenz desselben dargethan wird, das praeiudicium in sich zerfallen, ohne daß es einer Berufung bedarf.

88) Röm. Rechtsg. II § 86 Anm. 8.

89) Lehre von den Rechtsmitteln II § 237 a. A. (S. 434).

Bgl. L. 1. C. quando provocare necesse non est (VII, 64) von 222. Latam sententiam dicitis, quam ideo vires non habere contenditis, quod contra res prius iudicatas, a quibus provocatum non est, lata sit. Cuius rei probationem si promptam habetis, etiam citra provocationis adminiculum quod ita pronuntiatum est, sententiae auctoritatem non obtinebit. An einer andern Stelle führt denn auch Rudorff<sup>90)</sup> selbst jene L. 1. cit. als Beweis für den Satz an, daß jede Sentenz contra rem iudicatam nichtig sei.

Wahrscheinlich verfuhr der Kläger bei Restitution gerade so wie bei Modestin, d. h. er stellte unbefümmert um die beiden bereits ergangenen Urtheile dieselbe Klage zum dritten Male an. Die Beklagten producirten dagegen sowohl das Urtheil des Florianus als das die Gültigkeit desselben constatirende Erkenntniß Modestins, worauf auch der dritte Richter den Kläger abwies.

Man könnte vermuthen, der Kläger habe wenigstens vor dem zweiten und dritten Richter die Behauptung aufgestellt, daß die Anordnung des Augustus nicht als ein definitiver, für alle Zeiten geltender Steuererlaß angesehen werden könne, sondern sich nur auf seine eigene Regierungszeit bezogen habe, und daß eben so der von den andern Kaisern, deren imagines gleichfalls aufgestellt worden, bewilligte Steuererlaß nur für ihre jedesmalige Regierungszeit Geltung gehabt habe. Somit sei das richterliche Urtheil, welches die sacra auctoritas anders interpretirt habe, als sie gemeint gewesen, nichtig. Bgl. L. 1. § 2. D. quae sent. sine appell. (XLIX, 8). Item cum contra sacras constitutiones iudicatur, appellationis necessitas remittitur. Contra constitutiones autem iudicatur, cum de iure constitutionis, non de iure litigatoris pronuntiatum; nam si iudex volenti se ex cura muneris vel tutelae beneficio liberorum vel aetatis aut privilegii excusare dixerit, neque filios neque aetatem aut ullum privilegium ad muneris vel tutelae excusationem prodesse, de iure constituto pronuntiasse intelligitur. Quodsi de iure suo probantem admiserit, sed idcirco contra eum sententiam dixerit quod negaverit, eum de aetate sua aut de numero liberorum probasse, de iure litigatoris pronuntiasse intelligitur, quo casu appellatio necessaria est. Der zweite und dritte Richter hätte also den Sinn der sacra auctoritas nochmals prüfen müssen, sich aber mit Rücksicht darauf, daß die Beklagten bis zum Ausbruch des Prozeßes die Abgabe niemals bezahlt hatten (*quod habuerunt in hodiernum sine pensione*), mit dem ersten Richter für die den Beklagten günstigere Interpretation entschieden. Aber diese Auffassung will zu der uns überlieferten Darstellung des Prozeßes nicht passen.

Das dritte Erkenntniß erfolgte im J. 244 n. Chr. (Peregrino

90) Röm. Rechtsg. II § 78 Anm. 3.

et *Aemiliano cos.*). Bereits im J. 226 hatte der Prozeß begonnen (ex *Alexandro Augusto et Marcello cos. litigatum est*)<sup>91</sup>). Die gesammten Verhandlungen erstrecken sich also über einen Zeitraum von achtzehn Jahren. Der eigentliche Prozeß war indeß schon zu Ende, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hatte. Die Möglichkeit, von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Gebrauch zu machen oder vielmehr, den Prozeß zu erneuern, kann dabei nicht in Betracht kommen. Es ist also zum wenigsten ungenau, wenn man sagt<sup>92</sup>), der Prozeß habe achtzehn Jahre gedauert. Früher glaubte man, die Sache sei achtzehn Jahre hingeschleppt worden, ehe es überhaupt zu einem Endurtheil gekommen<sup>93</sup>), und noch *Vet hman n-Hollweg*<sup>94</sup>) redet von einer „Mehrzahl von Interlocuten“, die über „die einzelnen Incidentpunkte“ ergangen seien. Aber von besondern Incidentpunkten und dadurch hervorgerufenen Interlocuten ist, abgesehen von der bei *Modestini* und *Restitutian* verhandelten Frage, ob das Urtheil des *Florianus* gültig sei, nichts zu erkennen. Der Ausdruck *interlocutiones* hat hier gar nicht die Bedeutung von Zwischenurtheilen, sondern, wie auch sonst nicht selten, die allgemeinere von Verfügungen oder Bescheiden<sup>95</sup>).

Wie lange die Sache bei den einzelnen Richtern geschwebt habe, läßt sich nicht ermitteln. Der Kläger wartete jedesmal mit der Erneuerung des Verfahrens, bis der frühere Richter aus seinem Amte geschieden war. Nur so viel läßt sich erkennen, daß die Verhandlungen vor dem ersten Richter kein Jahr gedauert haben können; denn noch in demselben Jahre 226, in welchem der Prozeß begonnen hatte, setzte der Vorsteher der verklagten Innung der *Victoria* einen *Dankstein*<sup>96</sup>) mit folgender Aufschrift:

91) Vgl. *Mommsen* über den Chronographen vom J. 354 in *Abh.* der sächs. Gesellsch. der Wissensch. Phil.-histor. Klasse I (1850) S. 621 und 622.  
92) *J. V. noch Rudorff* *Zeitschr.* S. 262. *Wichtigter Mommsen* daselbst S. 328.

93) *J. V. van Rissen* l. c. p. 7. — *Fabretti* p. 333 wollte seine Zeitgenossen mit der vermeintlichen Dauer des Processes trösten, „ne novum saeculi nostri malum videatur, litigiosa iuris ignoracione controversiarum definitiones in immensum quandoque produci“.

94) a. a. D. S. 260 Anm. 4.

95) *Spangenberg* *Tabulae* p. 299 n. 1. *Keller* *Civilspr.* S. 11. Vgl. *J. V. L. 3. § 1. D. de off. Praef. vig.* (oben Anm. 64): *severa interlocutione comminatus. L. 1. § 1. D. de const. princ.* (I, 4) von *Ulpian*. *Quodcumque . . . imperator per epistulam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est.* (Vgl. *Rudorff* *Röm. Rechtsg.* II S. 56). *L. 38. D. de fideic. hered.* (XL, 5) von *Paulus*. — Einen andern Sinn haben die *interlocutiones* bei *Gellius* XIV, 2, 17 sqq. Vgl. die in § 1. J. *de interd.* (IV, 15) aufgestellte *Etymologie* von *interdicta*, quia inter duos dicuntur.

96) *Marini Atti* II p. 556.

M · ALEXANDRO  
 AVG · ET MAR  
 CELLO · COS · VIC  
 TORIAE · SACRV  
 M · P · CLO · FOR  
 TVNATVS · Q · Q  
 COLLEGIO · FON ·

Ohne Zweifel bezog sich dieser Dank auf den vor Gericht erkämpften Sieg. Der Quinquennal ist derselbe, der später dem Hercules<sup>97)</sup> jenen Dankstein errichtete, auf welchem unsere Interlocutionen eingegraben sind. Allerdings werden diesem Publius Clodius Fortunatus in beiden Fällen verschiedene Epitheta gegeben. Dort heißt er nämlich: Q(uin)q(uennalis) collegio font(anorum), hier dagegen Q(uin)q(uennalis) perpetuus huius loci.

Rudorff<sup>98)</sup> schließt daraus, daß Clodius zur Zeit des ersten Urtheils die höhere Würde eines Quinquennalis perpetuus noch nicht besessen habe. Ganz anderer Meinung ist dagegen Mommsen<sup>99)</sup>. Aus der Identität des Quinquennalen, der den „Dankstein an die Victoria“ und den „Stein von 244“ aufstellte, glaubt er schließen zu dürfen, daß auch jener „wohl erst im Jahre 244 gesetzt“ worden sei. „Der gerichtliche Sieg der fontani“, so bemerkt er, „erfolgte streng genommen im Jahre 226, nicht im Jahre 244; daher war es ganz richtig, in dem Danksteine an die Victoria das erstere Jahr zu nennen. . . . Daß P. Clodius Fortunatus sich auf dem einen Steine Quinquennalis perpetuus, auf dem andern bloß Quinquennalis nennt, berechtigt nicht, die Steine in verschiedene Jahre zu setzen, da das ehrende Epitheton ja nicht nothwendig überall beigelegt werden mußte“. Gewiß nicht; aber wahrscheinlich ist es doch im höchsten Grade, daß Clodius es nicht unterlassen haben würde, sich auch auf dem andern Steine Quinq. perpetuus zu nennen, wenn ihm diese Würde damals zugekommen wäre. Als entscheidenden Grund, die Steine in verschiedene

97) Daß der Stein dem Hercules geweiht wurde, hängt nicht damit zusammen, daß es ein Herculesbrunnen war, worum sich der Streit drehte; die Widmung galt vielmehr dem Hercules victor. Mommsen a. a. D. S. 342. Vgl. die von Rudorff selbst Zeitschr. a. a. D. S. 259 Num. 18 citirten Stellen. Das vermeintliche Duplicat wollte Rudorff a. a. D. S. 257 „auf einen der benachbarten Brunnen der Minerva Augusta oder der Diana (Fabretti n. 495. 496. 498)“ beziehen. Dasselbe Collegium, dessen Vorsteher sich mag(istri) fontani nennen, hatte nämlich im S. 57 der Minerva einen Motivstein gesetzt. Fabretti p. 332 n. 495 Vgl. Mommsen a. a. D. S. 330 und 332. Minerva aber war Patronin der Waller. Preller Röm. Mythologie S. 201. Rudorff a. a. D. S. 257 Num. 112. Mommsen S. 330.

98) Zeitschr. a. a. D. S. 260 Num. 119.

99) a. a. D. S. 328 Num. 35.

Jahre zu setzen, betrachte ich aber auch gar nicht den Umstand, daß jenes Epitheton das eine Mal hinzugefügt ist und das andere Mal fehlt, sondern vielmehr die Angabe: *M. Alexandro Aug. et Marcello cos.* Dieselbe kann sich doch unmöglich auf etwas anders beziehen, als auf die Zeit, wann der Stein gesetzt worden ist. Mommsen argumentirt so, als ob es nach jenen Worten hieße: *victoriam percepimus*, während es doch in Wirklichkeit heißt: *Victoriae sacrum* <sup>100</sup>).

Mommsen scheint seine in Rede stehende Behauptung denn auch nur einer andern Vermuthung zuliebe aufgestellt zu haben. „Ich glaube“, so schreibt er nämlich a. a. D., „daß das Fragment eines zweiten Exemplars der Interlocutionen, dessen Existenz Rudorff mit Recht gegen Kellermann in Schutz genommen hat, mit der *Victoria-Inschrift* zusammengehört“. Diese Vermuthung stürzt aber zusammen, wenn man unsere frühere Ausführung über das angebliche *Duplicat* als richtig anerkennt.

Die Verhandlungen vor dem ersten Richter haben also im J. 226 begonnen und sind noch in demselben Jahre zu Ende geführt worden. Höchst wahrscheinlich nahmen sie nur wenige Tage in Anspruch. In seinem mehrfach erwähnten Bericht sagt Florianus, daß er Tags vorher (*hesterna die*) den Verklagten den Beweis der beanspruchten Steuerfreiheit aufgegeben und ihr Vertreter sofort erklärt habe, diesen Beweis führen zu können, daß dann an dem Tage der Richterstattung selbst (*hodie*) die Verklagten sich über den Zeitraum, während dessen sie die Steuerfreiheit genossen, näher ausgesprochen hätten.

Das Datum des zweiten Urtheils festzustellen, dazu fehlt es an jedem Anhaltspunkte, zumal wir auch von den Lebensumständen Modestins beinahe Nichts wissen. Zwar giebt Rudorff <sup>101</sup>) an, Modestin sei im Jahre 244 *Praefectus vigilum* gewesen; aber da er sich für diese Behauptung nur auf unsere *Inschrift* bezieht, so muß wohl eine Verwechslung mit *Restitutus*, dem letzten der drei Richter, vorliegen.

Schließlich noch ein Wort über die Form unserer *Inschrift*. Schon zur Zeit der klassischen Juristen wurden die mündlichen Verhandlungen bei Gericht summarisch zu Protokoll gebracht <sup>102</sup>). Eine Abschrift dieser *acta* oder *gesta* wurde den Parteien mit dem Urtheil zugestellt <sup>103</sup>),

100) Daß P. Clodius Fortunatus sich auf dem *Victoriadenkmal* einfach *Quinquennalis*, dagegen auf dem *Herculesstein* *Quinq. perpetuus* nennt, ist nicht die einzige Differenz. Dort ist er außerdem Vorstand „*collegio fontanorum*“, hier dagegen nur „*huius loci*“. Er war also vermuthlich, nachdem er eine Zeit lang Vorstand der ganzen *Zunung* gewesen, schließlich zum lebenslänglichen Vorstand einer *localen Section* gewählt worden.

101) *Rechtsgesch.* I S. 196.

102) Bethmann-Hollweg a. a. D. S. 237 f.

103) Bethmann-Hollweg a. a. D. S. 273.

und einer solchen Copie sind ohne Zweifel die Auszüge entnommen, welche unsere Inschrift mittheilt.

Zum Zweck der Vergleichung mögen einige Bruchstücke solcher Protokolle aus verschiedenen Gerichten folgen.

L. 21. D. de auctor. et consensu (XXVI, 8).

Scaevola libro XXVI Digestorum. — Defendente tutore pupillus condemnatus ex contractu patris accepit curatorem, inter quem et creditorem acta facta sunt apud Procutorem Caesaris infra scripta:

Priscus Procurator Caesaris dixit: Faciat iudicata. Novellius curator dixit: Abstineo pupillum. Priscus Procurator Caesaris dixit: Responsum habes; scis quid agere debeas.

Quaesitum est an *rel.*

Fragm. Vat. § 112 (ed. Mommsen).

Anicius Vitalis dixit: Quoniam praesto est Flavius Vetus iunior, peto rem uxoriam Seiae nomine ab eodem ex legibus et edictis. Dotem et peculium *scripta habere se* dixit tabulis signatis nec protulit. Flavius Vetus iunior dixit: *Actionem accipere paratus sum.* Duumvir dixit: Sermo vester in actis erit.

L. 3. D. de his quae in testam. (XXVIII, 4).

Marcellus libro XXIX Digestorum. — Sententia imperatoris Antonini Augusti, Pudente et Pollione consulibus: Quum Valerius Nepos mutata voluntate et inciderit testamentum suum et heredum nomina induxerit, hereditas eius secundum divi patris mei constitutionem ad eos qui scripti fuerint, pertinere non videtur. Et advocatis fisci dixit: Vos habetis iudices vestros. Vibius Zeno dixit: Rogo, domine imperator, audias me patienter, de legatis quid statues? Antoninus Caesar dixit: Videtur tibi voluisse testamentum valere, qui nomina heredum induxit? Cornelius Priscianus advocatus Leonis dixit: Nomina heredum tantum induxit. Calpurnius Longinus advocatus fisci dixit: Non potest ullum testamentum valere, quod heredem non habet. Priscianus dixit: Manumisit quosdam et legata dedit. Antoninus Caesar remotis omnibus quum deliberasset et admitti rursus eosdem iussisset, dixit: Causa praesens admittere videtur humaniorem interpretationem, ut ea duntaxat existimemus Nepotem irrita esse voluisse quae induxit.

Bonn.

J. P. Bremer.